Systematische Darstellung
der
Handlungswissenschaft
in allen ihren Theilen,
nebst einer
vollständigen Handlungsliteratur.

Nicht nur
für alle Klassen gebildeter Kaufleute,
sondern auch
für Oekonomen, Cameralisten und Staatswirthe, so wie zum Gebrauch der Vorlesungen
auf Handlungsakademien,
nach einem
neuen sehr zweckmäßigen Plane bearbeitet
von

S. G. Meisner.

Zweyter Theil.
Staatshandlungswissenschaft.

Breslau 1806,
im Selbstverlage des Verfassers.

R

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

§. 1. Wie die Regierung eines Staats auf dreyerley Art für das Wohl sämmtlicher Einwohner sorgen kann. §. 2. Anwendung dieser Sorge auf das Handlungs- und Gewerbwesen.

Erstes Buch.

Handlungsrecht.

Erstes Kapitel.

Vom Handlungsrecht im Allgemeinen.

§. 3. Vielerley streitige Vorfälle bey dem Handel. §. 4. Nothwendigkeit besonderer Handelsgesetze. §. 5. Sie gründeten sich auf gewisse Gewohnheiten oder Usanzen. §. 6. Mangel einer vollständigen Sammlung von Handlungsgesetzen. §. 7. Nutzen besonderer Handelsgerichte. Anmerkung.

Zweytes Kapitel.

Wechselrecht.

§. 8. Eigenheiten des Wechselrechts. §. 9. Wechselfähige Personen. §. 10. Zweyerley Arten sich wechselmäßig zu verpflichten. §. 11. Wechselinstrumente von nicht wechselfähigen Personen. §. 12.

Wo

Wo Einreden gegen eine Wechselklage statt finden können. §. 13. Wenn das Wechselrecht verlohren geht. §. 14. Rechte acceptirter Assignationes. §. 15. Besondere Wechselordnungen jedes Staats. — Literatur dieses Kapitels.

Drittes Kapitel.
Seerecht.

§. 16. Begriff vom Seerecht.

Erster Abschnitt.
Pflichten der Rheder, Schiffer und Befrachter.

§. 17. Hauptpflichten der Rheder. §. 18. Rechte eines Bevollmächtigten der Rheder. §. 19. Contract mit dem Schiffer. §. 20. Pflichten des Schiffers. §. 21. Fernere Verpflichtungen. §. 22. Wofür der Schiffer haften muß. §. 23 Er darf ohne Noth den vorgeschriebenen Cours nicht ändern. §. 24. Muß sich mit der bedungenen Heuer begnügen. §. 25. Bestimmung des Caplacken-Geldes. §. 26. Wie Rheder für den Schiffer verantwortlich sind. §. 27. Verhältniß des Schiffsvolks gegen den Schiffer. §. 28. Charte-Partie. §. 29. Manifeste. §. 30. Inhalt derselben. §. 31. Erstattung der Versäumnißkosten. §. 32. Connoissement. §. 33. Ablieferung der Waaren. §. 34. Ersatz bey verdorbnen oder beschädigten Waaren. §. 35. Wie gänzlich verlohren gegangene Güter zu vergütigen.

Zweyter Abschnitt.
Haverey-Gesetze.

§. 36 Zurückweisung auf die Privat-Handlungswissenschaft. §. 37. Wenn Seewurf geschehen kann. §. 38 Was dabey zu beobachten. §. 39. Absichtliche Strandung. §. 40. Prangen und Einlaufen in einen Nothhafen. §. 41. Ausserordentliche Kosten die zur großen Haverey gehören. §. 42. Wo keine

Have-

Havereyvergütigungen statt finden. §. 43. Wie der Betrag des zu vergütenden Schadens auszumitteln. §. 44. Besondere Theilung nach schon geschloßener Havereyrechnung.

Dritter Abschnitt.

Bodmerey = Gesetze.

§. 45. Zurückweisung auf die Privat-Handlungswissenschaft. §. 46. Darlehns welche nicht als Bodmereyschulden anzusehen. §. 47. Nähere Bestimmungen wo Bodmereyschulden statt finden. §. 48. Bestimmungen für den Schiffer. §. 49. Rechte des Bodmerey = Gläubigers. §. 50. Verjährung der Bodmereyschulden. §. 51. Vorrechte der jüngsten Bodmereyschuld. — Literatur dieses Kapitels. —

Viertes Kapitel.

Assekuranz = Gesetze.

§. 52. Warum solche ein eigenes Kapitel enthalten. §. 53. Zurückweisung auf die Privat = Handlungswissenschaft. §. 54. Gegenstände der Versicherung. §. 55. Pflichten des Versicherers. §. 56. Pflichten des Versicherten. §. 57. Erfordernisse der Police. §. 58. Erläuterung einer Klausel in derselben. Anmerkung.

Fünftes Kapitel.

Frachtfahrer = Recht.

§. 59. Gesetze für den Landtransport. §. 60. Frachtbrief statt Connoissement. §. 61. Pflichten des Fuhrmanns. §. 62. Pflichten des Absenders. §. 63. Pflichten des Empfängers. §. 64. Entstehen verwickelter Rechtsstreite aus dem Waarentransport. — Literatur dieses Kapitels. —

Sechstes Kapitel.

Wuchergesetze.

§. 65. Zurückweisung auf die Privat = Handlungswissenschaft. §. 66. Unzulänglichkeit der Wuchergesetzes.

setze. §. 67. Wie weit sich die Gesetzgebung über das Zinsenwesen erstrecken kann. §. 68. Verfügung des Allgem. Preuß. Landrechts darüber. §. 69. Wie sich der Kaufmann einem hohen Discont unterwerfen muß. § 70. Die Wucherer wissen die besten Gesetze zu umgehen. §. 71. Ihre Kunstgriffe. §. 72. Wie sie die trocknen Wechsel mißbrauchen. — Literatur dieses Kapitels. —

Siebentes Kapitel.

Bankerottgesetze.

§. 73. Zwey Hauptursachen der Zahlungsunfähigkeit §. 74. Moratorium. §. 75. Accord und Concours. §. 76. Bonis cediren. §. 77. Ordnung der Masse eines Falliten. §. 78. Vindicationsrecht. §. 79. Retensionsrecht. §. 80. Classificirung der Forderungen. §. 81. Die zweyte und dritte Classe. §. 82. Die vierte Classe. §. 83. Die fünfte Classe. Literatur dieses Kapitels. —

Zweytes Buch.

Handlungspolizey.

Erstes Kapitel.

Von der Handlungspolizey überhaupt.

§. 84. Anwendung der Landespolizey auf die Handlung. §. 85. Worauf sie sich bey dem Waarenhandel erstrecket. §. 86. Welche andere Gegenstände noch unter ihr Gebiet gehören.

Zweytes Kapitel.

Handlungspolizey in Ansehung des Waarenhandels.

Erster Abschnitt.

Landstraßen. Flüße. Kanäle. Posten.

§. 87. Gute Landstraßen, ein Beförderungsmittel des Waarentransports. §. 88. Beseitigung aller

aller Naturhindernisse. §. 89. Erfordernisse einer guten Landstraße. §. 90. Hülfe der Handlung durch Kanäle. §. 91. Leuchtthürme. §. 92. Postanstalten. §. 93. Anstalten zum Unterricht der Frachtfahrer. §. 94. Güterbestätter. Waagebeamten. §. 95. Maschinen zum Waarentransport. —

Zweyter Abschnitt.

Meß- und Marktordnungen. Niederlagen.

§. 96. Zurückweisung auf die Privat-Handlungswissenschaft. §. 97. Unentbehrlichkeit der Märkte. §. 98. Rücksichten bey Anlegung großer Messen. §. 99. Einschränkungen sind dem Gedeihen der Messen entgegen. §. 100. Welchen Staaten die Messen Vortheile bringen. §. 101. Welchen Staaten sie schädlich sind. §. 102. Ableitung der Rücksichten einer Regierung bey Anlegung von Messen. §. 103. Nothwendigkeit öffentlicher Magazin-Gebäude. §. 104. Unterschied in der Benennung von Waaren-Niederlagen.

Dritter Abschnitt.

Mäklerverordnungen.

§. 105. Nutzen der Mäckler. §. 106. Nothwendigkeit besonderer Mäcklerordnungen. §. 107. Unbefugte Mäckler. §. 108. Gesetzliche Wahl derselben. §. 109. Erfordernisse eines Wechselmäcklers. §. 110. Desgleichen eines Waarenmäcklers. §. 111. Desgleichen eines Schiffsmäcklers. §. 112. Verbot des eigenen Handels. §. 113. Aufmerksamkeit und Redlichkeit des Mäcklers. §. 114. Seine ferneren Pflichten. §. 115. Fortsetzung. §. 116. Fortsetzung. §. 117. Fortsetzung. §. 118. Bewahrung anvertauter Geheimnisse. §. 119. Aufbewahrung der Waarenproben. §. 120. Führung eines Tagebuchs. §. 121. Zeugniß des Mäcklers in Wechselsachen. §. 122. Gebühren der Mäckler. §. 123. Verbietung der Mäckler-Associationen. —

Drittes

Drittes Kapitel.

Handlungspolizey in Ansehung der Zahlungen.

§. 124. Anstalten zur leichtern Circulation der Werthzeichen. §. 125. Unvermeidlichkeit des Discontirens der Wechsel und Waarenverpfändungen bey dem Handel. §. 126. Obrigkeitliche Anstalten darzu. §. 127. Sie bestehen in Banken, Disconto- und Leihkassen. §. 128. Wie Bankanstalten für obigen Zweck nützlich seyn können. §. 129. Was davon eigentlich zur Handlungspolizey gehöret. §. 130. Forderungen an eine Bank als Discont-Casse. §. 131. Pflichten der Bank-Directionen. §. 132. Mißliche Folgen einer schnellen Unterbrechung der Hülfe der Bank. §. 133. Schwierigkeiten welche bey der Hülfe der Disconto-Cassen in Erwägung zu ziehen sind. §. 134. Entstehung des hohen Disconts. §. 135. Nothwendigkeit ernsthafter Gegenanstalten. §. 136. Waarenverpfändungs-Anstalten von Seiten des Staats. §. 137. Aehnliche Privatinstitute. §. 138. Gesetze in Bezug auf dieselben. §. 139. Gegenstände der Verpfändung. §. 140. Wo symbolische Ueberlassung der Pfandstücke statt finden. §. 141. Anwendung desselben auf Waaren. §. 142. Es muß kein Dritter dabey gefährdet werden können. §. 143. Vorschriften bey Verpfändung eingehender Waaren. §. 144. Vorsichtsmaaßregeln des Gläubigers. §. 145. Rechte des Pfandgläubigers bey Concoursen. §. 146. Verpfändung ausgehender Waaren. §. 147. Vorsichtsmaaßregeln dabey. §. 148. In wiefern Schiffer und Fuhrleute zu Waarenverpfändungen berechtiget sind. §. 149. Strafgesetze bey Hintergehung des Pfandgläubigers. §. 150. Uebertragung derselben auf die Unterhändler bey Verpfändungsgeschäften. —

Viertes Kapitel.
Handlungspolizey in Ansehung kaufmännischer Rechte.

§. 151. Einzelne Stände und ihre besonderen Rechte. §. 152. Erfordernisse des sich etablirenden Kaufmanns. §. 153. Die Handlungspolizey hat darüber zu wachen. §. 154. Conceßionen zum Betrieb besonderer kaufmännischen Geschäfte. §. 155. Einige Gegenstände der Handlungspolitick. §. 156. Nicht-Kaufleute welche kaufmännische Rechte besitzen. §. 157. Handelnde Personen welche keine kaufmännischen Rechte besitzen. §. 158. Strafgesetze für Personen welche ihre Befugniß kaufmännische Geschäfte zu treiben, überschreiten.

Fünftes Kapitel.
Handlungspolizey bey ausserordentlichen Vorfällen.

Erster Abschnitt.
Quarantaine- und Kontumaz-Anstalten.

§. 159. Was unter Quarantaine verstanden wird. §. 160. Sie muß auch öfters bey ankommenden Waaren zu Lande angewandt werden. §. 161. Wichtigkeit dergleichen Anstalten. §. 162. Maaßregeln bey verdächtigen Waaren. §. 163. Ein kleineres Uebel muß einem größeren vorgezogen werden.

Zweyter Abschnitt.
Strandordnungen.

§. 164. Was man unter Strandordnungen verstehet. §. 165. Strandgüter eignen sich die Regierungen zu. §. 166. Bergelohn. §. 167. Oeffentliche Bekanntmachung der gestrandeten Güter. §. 168. Gesetzliche Verjährungszeit. §. 169. Ehemaliges barbarisches Strandrecht in den Dänischen Staaten. Literatur des zweyten Buchs.

Drittes

Drittes Buch.

Handlungspolitick.

Erstes Kapitel.

Von der Handlungspolitick im Allgemeinen.

§. 170. Mangel an Handlungspolitick in ältern Zeiten. §. 171. Unumschränkte Wirksamkeit des Kaufmanns. §. 172. Der Seehandel gab der Handlungspolitick den Ursprung. §. 173. Die Handlungspolitick verträgt sich nicht mit Eroberungskriegen. §. 174. Politick der Hansa. §. 175. Allgemeinere Verbreitung der Handlungspolitick im sechszehnten Jahrhundert.

Zweytes Kapitel.

Handlungspolitick in Ansehung des Handels mit rohen Waaren.

§. 176. Wichtigkeit der Gewinnung der Naturproduckte. §. 177. Worauf die Gewinnung derselben beruht. §. 178. Beförderungsmittel derselben. §. 179. Ein landbauender Staat kann sich in einen Manufacturstaat umwandeln. §. 180. Weder der Landbau noch die Manufacturen müssen vorzugsweise für einander, sondern nach einem richtigen Verhältniß begünstiget werden. §. 181. Schädlichkeit der Mischung der landbauenden und gewerbtreibenden Stände. §. 182. Ueber die Freiheit des Getreidehandels. §. 183. Mineralische Produckte. §. 184. Warum den Spaniern die Gewinnung der edlen Metalle schädlich ist. §. 185. Handlungs-Politick bey Kolonialwaaren. §. 186. Ursachen, welche das Verkehr mit dem Mutterlande befördern. §. 187. Negerhandel.

Drittes Kapitel.

Handlungspolitick in Ansehung des Handels mit verarbeiteten Waaren.

§. 188. Anerkennung der Nützlichkeit der Fabricken und Manufacturen. § 189. Auseinandersetzung derselben. §. 190. Mißgriffe der Regierungen. §. 191. Manufacturen dürfen nicht blos auf den auswärtigen Absatz allein berechnet seyn. §. 192. Wie sie dabey aber auch leichter einheimischen Absatz finden. §. 193. Wohlfeilheit und Güte sind Haupterfordernisse bey jeder Waare. §. 194. Worauf sich die Wohlfeilheit gründet. §. 195. Wohfeiles Arbeitslohn. §. 196. Einfluß der Auflagen darauf. § 197. Einfluß des Zinsfußes und Privat-Credits. §. 198. Zusammensetzung vieler Manufacturen aus dem Lohn vieler Arbeiter. §. 199. Reinlichkeit und Wohlleben des Landmanns. §. 200. Wovon die Güte einer Waare abhängt. §. 201. Maaßregeln zu Beförderung derselben. §. 202. Absichtlich schlechte Waaren. §. 203. Einfluß der Maschinen. §. 204. Geschickte Arbeiter. § 205. Unterschied zwischen mehrerern Manufacturen. §. 206. Manufacturen für den gemeinen Mann. § 207. Wohlfeiles Feuermaterial. §. 208. Wohlfeiler Transport des rohen Materials. §. 209. Hinlängliche Zahl willig arbeitender Menschen. §. 210. Rücksichtnahme auf die angeführten Umstände. §. 211. Einschränkung der Einbringung fremder Manufacturwaaren. §. 212. Mislichkeit gänzlicher Einfuhrverbote. §. 213. Besondere Privilegien mancher Fabrikanten. §. 214. Misglückung vieler Maaßregeln. §. 215. Eine Hauptursache davon ist die Nachahmungsucht. §. 216. Vollkommenheit einer Manufactur kann nicht auf einmal erzwungen werden. §. 217. Fabricken für das Wohlleben müßen nicht zuerst begünstiget werden. § 218. Wie sie dennoch manchem Staate zum großen Vortheil gereichen.

§. 219. Lage und Beschaffenheit eines Fabrickorts. §. 220. Besondere Wichtigkeit dieses Kapitels. — Literatur des zweyten und dritten Kapitels. —

Viertes Kapitel.

Handlungspolitick in Ansehung des Zwischen-Transito- und Speditionshandels.

§. 221. Anwendung der Handlungspolitick auf diese Handelszweige. §. 222. Zurückweisung auf die Privat-Handlungswissenschaft §. 223 Nothwendigkeit groser Waarenvorräthe zur Festhaltung des Zwischenhandels. §. 224. Waarenvorräthe können theils eigene, theils Commissionsgüter seyn. §. 225. Nothwendigkeit gelinder Zölle bey dem Durchfuhrhandel. §. 226. Einfache Verfahrungsart bey Erhebung der Zölle. §. 227. Speculationsgeschäfte knüpfen sich leicht an einen lebhaften Durchfuhrhandel an. §. 228. Ehedem suchte man den Zwischenhandel durch Messen zu befördern. §. 229. Der eigentliche Zwischenhandel beruht ganz auf dem Unternehmungsgeist des Kaufmanns. §. 230. Anknüpfung von Geld- und Wechselgeschäften an einen lebhaften Waarenhandel. §. 231. Erwachen des Handlung-Neids. §. 232. Er siegt noch jetzt oft über die Handlungspolitick. §. 233. Irrungen der Handlungspolitick. §. 234. Politische Gründe bey dem Koloniehandel. §. 235. Directe Handlung mit der ersten Hand, ist einem Staat nicht immer vortheilhaft. §. 236. Hauptgrundsatz der Handlungspolitick bey dem Zwischen- und Durchfuhrhandel. §. 237. Es können auch Einschränkungen dabey statt finden. §. 238. Wie weit der Wassertransport mit Zöllen belegt werden kann. §. 239. Stapel- und Niederlagsgerechtigkeiten sollen keine gesunde Handlungspolitick stören. §. 240. Auf Speditionsgeschäfte findet alles Obige gleichfalls Anwendung. §. 241. Freyhäfen und ihre Wirkungen.

Fünf-

Fünftes Kapitel.
Handlungspolitick in Ansehung verschiedener Hülfsgeschäfte des Handels.
Erster Abschnitt.
Handlungspolitick in Ansehung der Schiffahrt.

§. 242. Diese beruht noch auf keinen festen Grundgesetzen. §. 243. Vortheile der Schiffahrt für ein Volk. §. 244. Man muß sie möglichst mit eignen Schiffen betreiben. §. 245. Seekriege unterbrechen die besten Maasregeln zur Emporbringung der Schiffahrt. §. 246. Freigebung der Schiffahrt nach den Kolonien. §. 247. Contrebande nach den Kolonien. §. 248. Seeräuberey der Barbaren. §. 249. Frachtfahrt zur See als Gewerbe. §. 250. Billige Fracht. §. 251. Geschickte und erfahrne Schiffer. §. 252. Kriegsbedürfnisse dürfen einer feindlichen Nation nicht zugeführt werden. §. 253. Die Seehandlungspolitick beruht eigentlich auf dem Recht des Stärkern. §. 254. Recht der neutralen Flagge. §. 255. Frey Schiff, frey Gut. §. 256. Die Britten wollen dies nicht gelten lassen. §. 257. Schädlichkeit der Kapereyen. §. 258. Eine Seemacht muß die Schiffahrt beschützen. §. 259. Es ist schwieriger eine Seemacht zu erschaffen und zu unterhalten als eine Landmacht. §. 260. Kleinere Staaten können den größern in ihrer Seepolitick nicht nachahmen. Literatur dieses Abschnitts. —

Zweyter Abschnitt.
Handlungspolitick in Ansehung des Münzwesens und Pappiergeldes.

§. 261. Das Münzwesen ist ein Monopol der Regierungen. §. 262. Die Münzhandlungspolitick erfordert feine Berechnungen. §. 263. Nachtheile einer großen Menge Scheidemünze. §. 264. Nach den Silberpreisen werden die Preise der andern Metalle bestimmt. §. 265. Ein festes Verhältniß zwischen

schen Gold und Silber kann schädlich werden. §. 266. Die Politick des Pappiergeldes ist eine delicate Materie. §. 267. Verfall der Banken durch Mißgriffe der Regierungen. §. 268. Worauf ein Staat bey Errichtung einer Bank Rücksicht zu nehmen hat. §. 269. Wodurch blühende Bankanstalten in Verfall gerathen können. §. 270. Außer Bankonoten giebt es auch noch anderes Pappiergeld. Literatur dieses Abschnitts. —

Dritter Abschnitt.

Handlungspolitick in Ansehung der Zölle.

§. 271. Ein ursprünglicher Zweck der Zölle war Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte. §. 272. Ohne richtige staatswirthschaftliche Rücksichten, können Zölle sehr schädlich werden. §. 273. Zölle zwischen den einzelnen Provinzen eines Staats. §. 274. Kein Staat kann die Zölle ganz entbehren. §. 275. Durch Zölle kann die Handlung eines Staats geleitet werden. §. 276. Zölle auf rohe Produckte, und Zölle auf verarbeitete Waaren verdienen eine verschiedene Berücksichtigung. § 277. Zölle auf die Einfuhr roher Produckte. §. 278. Misgriffe dabey. §. 279. Blos durch Zölle kann dem Handel mit rohen Producten nicht aufgeholfen werden. §. 280. Rückzölle. §. 281. Contrebande wird durch hohe Zölle begünstiget. §. 282. Bemerkungen über hohe Zölle. Literatur dieses Abschnitts. —

* * *

Register über die Literatur der Staatshandlungswissenschaft.

Uebersicht aller Theile der Staatshandlungswissenschaft.

Einleitung.

§. 1.

Die Regierung eines Staats, sorgt für das Wohl aller Klassen ihrer Einwohner 1) durch Einführung und Handhabung weiser Gesetze, (Landesrechte, Justiz); 2) durch nützliche Anstalten, Ordnung und Aufsicht, (Polizey); und 3) durch nützliche Verbindungen mit dem Auslande, und überhaupt einer zweckmäßigen Leitung aller äußern und innern Angelegenheiten, (Politik).

§. 2. Wenn wir diese Bemühungen einer Regierung blos in Beziehung auf den Handel betrachten, so beschäftigen wir uns mit der Staatshandlungswissenschaft, welche nach dieser Ansicht von selbst in drey Haupttheile zerfällt, als: Handlungsrecht, Handlungspolizey und Handlungspolitik.

Erstes

Erstes Buch.

Handlungsrecht.

Erstes Kapitel.

Vom Handlungsrecht im Allgemeinen.

§. 3.

Die Natur der Handelsgeschäfte, giebt weit mehr als irgend ein anderes bürgerliches Gewerbe, zu mancherley Streitigkeiten und Verwicke-

lungen Anlaß. Und doch ist es äußerst wichtig, alle bey Handlungsgeschäften entstehende Irrungen, schnell beyzulegen.

§. 4. Die Nothwendigkeit besonderer Gesetze für die Geschäfte und Vorfälle des Handels, fühlte man schon in frühern Zeiten. So entstanden neben den allgemeinen Landesgesetzen, noch besondere Wechselordnungen, See- und Frachtrechte, Assecuranz- und Fallitenordnungen rc.

§. 5. Diese besonderen Gesetze gründeten sich auf gewisse Gewohnheiten oder Usanzen, denen man bey streitigen Fällen, noch ehe Gesetze existirten, gefolgt war. Die weitere Verwickelungen und Ausdehnung aller Handlungszweige, veranlassen in neuern Zeiten oft Vorfälle, zu deren Entscheidung kein eigentliches Gesetz vorhanden ist. Der Richter muß daher nicht selten kaufmännische Usanzen und sein eignes Gefühl bey Handelsstreitigkeiten, noch jetzt zu Hülfe nehmen.

§. 6. Eine gehörig geordnete Sammlung aller auf das Handlungswesen Bezug habender Gesetze, besitzt bis bis jetzt noch kein Staat. Das Vollständigste und Beste dieser Art, enthält das Allgem. Preuß. Landrecht im zweyten Theil, Tit. 8. und folg.

§. 7. Besondere Handelsgerichte findet man in vielen Staaten. Ihr Nutzen ist einleuchtend. Noch umfassender würde jedoch derselbe seyn, wenn solche zum Theil aus erfahrnen Kaufleuten bestünden, denen es zugleich nicht an den nöthigen Vorkenntnissen fehlte. Dies möchte aber schwer zu realisiren seyn. Die folgenden Kapitel werden das Handlungsrecht in seinen besondern Theilen näher darstellen.

Anmerkung. Die Literatur des Handlungsrechts im Allgemeinen, haben wir bereits in der Privathandlungswissenschaft, S. 107. u. folgd. angeführt. Ueberhaupt verweisen wir auf den zweyten Theil des allgem. Preuß. Landrechts, und den ersten Theil Tit. 29. und 30. der Allgem. Gerichtsordnung.

Zweytes Kapitel.
Wechselrecht.

§. 8. Wenn sich eine Person zu irgend einer Zahlung wechselmäßig verpflichtet, so begiebt sie sich aller Einreden, die ihr bey einer gewöhnlichen Schuldverschreibung etwa zu statten kommen könnten. Wird also eine Klage nach Wechselrecht entschieden, so wird von dem Beklagten blos die Anerkennung seiner Unterschrift verlangt, worauf dann schnell das Erkenntniß folgt, dessen Nichterfüllung sogleich mit Personal-Arrest verknüpft ist.

§. 9. Dergleichen Wechselverbindlichkeiten können aber nicht alle Personen über sich nehmen. Nach dem Allgem. Preuß. Landrecht sind nur solche Personen wechselfähig, welche die Rechte eines Kaufmanns besitzen, wozu auch Inhaber von Fabricken, Apotheker, Besitzer adelicher Güter und General-Pächter Königl. Aemter gerechnet werden. Juden sind jedoch ohne Unterschied dem Wechselrecht unterworfen.

§. 10. Wechselfähige Personen können sich auf zweierley Art wechselmäßig verpflichten. Nämlich durch Ausstellung sogenannter trockner oder Sola-Wechsel, und durch Acceptirung gezogener Tratten.

§. 11. Wechselinstrumente von Nichtwechselfähigen Personen, können nur im gemeinen oder nach Umständen im Exekutivprozeß ausgeklagt werden.

§. 12. Einwendungen gegen eine Wechselklage finden nur statt, durch so fort zur Stelle zu bringende Urkunden oder Zeugen, daß entweder keine Valuta bezahlt, oder solche schon berichtiget worden. Dies kann auch nur gegen den ersten Inhaber, folglich auch nur bey Sola-Wechseln statt finden, indem eine Tratte stets durch mehrere Hände laufen muß. Gegen einen Giranten und dritten Inhaber helfen dem Wechselbeklagten alle noch so gegründete Einwendungen

gen

gen nichts, wenn sie den ersten Aussteller angeben, an welchen er in separatum verwiesen wird.

§. 13. Dieses strenge Wechselrecht geht bey Solawechseln nach Verlauf eines Jahrs nach der Verfallzeit verlohren, wenn inzwischen keine Prolongation oder Klage statt gefunden. Bey gezogenen Wechseln, kann solches durch Verspätungen und andre Versehen verwirkt werden, wobey oft sehr verwickelte Fälle vorkommen.

§. 14. Acceptirte kaufmännische Assignationes, können im Nichtzahlungsfalle im Exekutivprozeß ausgeklagt werden.

§. 15. Fast jeder bedeutende Staat hat seine besondere Wechselordnung, nach denen die Wechselvorfälle beurtheilt und entschieden werden. In Ansehung der Strenge und allen übrigen Hauptpunkten, stimmen sie auffallend überein, und weichen nur in Nebensachen hier und da etwas von einander ab.

Literatur dieses Kapitels.

1) Lipens, M. Bibliotheca realis Juridicia. Zwey Bände. Folio. Leipzig, 1757. Hierzu gehören noch zwey Supplemente von 1775 und 1789, ersteres von A. Fr. Schott, und letzteres von C. R. von Senkenberg.

2) Eisenhardt, Joh. Fr. In Specimine Bibliothecæ Juris Cambialis, secunda Editio. 8. 1763. Ist auch zu Nürnberg mit J. G. Heineccii Elementis Juris Cambialis zusammengedruckt worden.

3) Besecke, J. M. G. Thesauri Juris Cambialis, Tom. II. Berolini, 1783.

Man kann diese drey Schriften als literarische Quellen des Wechselrechts ansehen.

4) Heydigers, J. J. Anleitung zu dem gründlichen Verstand des Wechselrechtes, 4. Frankfurth, 1676. und Cölln 1715.

5) Becks, J. A. Wechselrecht, 4. Nürnb. 1729. Ebend. 1751.

6) Naumburgers, J. M. Justitia selecta, oder Grundfeste des heil. Röm. Reichs, und anderer Königreiche und Staaten Recht und Gewohnheiten in Wechsel und Commerzien Sachen, 4. Frankfurth, 1723.

7) Königkens, Joh. Chr. Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen, 4. Leipzig, 1717.

8) Phoonsen, J. Amsterdammer Wechselgebrauch. Aus dem Holländ. 8.

9) Ludovici, J. F. Einleitung zum Wechselprozeß, 4. Halle, 1712, auch 1718 und 1728. Zehnte Auflage, 1773.

10)

10) Hamburgische Wechselordnung, 1711.
11) Wechselrecht von Dännemark und Norwegen, 4. Koppenhagen.
12) Nürnbergische Bank und Wechselordnung, 1722.
13) Wolframs, vollständige Sammlung der Braunschweig-Lüneburgischen Wechselordnungen, gr. 8. Braunschweig.
14) Wechselrecht, welches Sr. Königl. Majestät von Preußen, in Dero Herzogthum Magdeburg observiret, und worüber Sie mit Ernst und Nachdruck gehalten wissen wollen, 4. Halle, 1703.
15) Siegels, J. G. Einleitung zum Wechselprozeß überhaupt, 4. Leipzig, 1743. Zweyte Auflage, 1752. Dritte Auflage mit Zusätzen von A. F. Schott, gr. 8. Leipzig, 1773.
16) Rußische Wechselordnung, 4. Hamburg, 1741.
17) Schlitte, J. G. Anmerkungen zu Ludovici Einleitung zum Wechselprozeß, 4. Halle, 1743.
18) Meß- und Handelsgerichtsordnung, sammt Declaration der Breslauischen Wechselordnung, 4. Breslau, 1742.
19) Heineccii, J. G. Anfangsgründe des Wechselrechts, zum Behuf akademischen

Fleißes ins Deutsche übersetzt, auch durch Zusätze aus den neuern, vorzüglich aber Königl. Preuß. Gesetzen, zum Nutzen sowohl der Ausländer als Einheimischen ꝛc. brauchbar gemacht von G. F. Müller, 8. Halle, 1781. 1 Rthlr. 16 gr.

20) Auserlesene Wechsel Responsa, welche von Einer hochlöblichen Juristen-Facultät zu Frankfurth an der Oder von Zeit zu Zeit auf Begehren sind ertheilet worden. Zwey Theile, 4. Frankfurth an der Oder, 1749. 1750.

21) Wegelins, J. R. Oesterreichisches Wechselrecht und Ordnung mit Anmerkungen, 4. Lindau, 1756.

22) Spans, J. L. der Stadt Frankfurth am Mayn Wechselrecht, 4. Frankf. 1752.

23) Siegel, J. G. Corpus Juris Cambialis, das ist: Vollständige Sammlung, der auf den vornehmsten Handelsplätzen, auch andern Orten üblichen allerneuesten Wechselordnungen. Zwey Theile, Folio, Leipzig, 1742 und 1748. Zweite Auflage herausgegeben von J. L. Uhl. Fünf Theile, Folio, Leipzig, 1772.

24) Uhls, J. L. Fortsetzung des Siegelschen Corpus Juris Cambialis. Erste Fortsetzung, Folio, Leipzig, 1757. Zweyte

1763,

1763, Dritte 1773, Vierte Fortsetzung 1783.

25) L'Estocqs, J. L. Erläuterungen des gemeinen Preußischen Wechselrechts, 4. Königsberg, 1762.

26) Musäus, J. H. D. Anfangsgründe des Wechselrechts, 8. Hamburg, 1777.

27) Büsch, J. G. Abhandlung von dem wahren Grunde des Wechselrechts, nebst einem Beitrag zu der Geschichte desselben, 8. Hamb. 1770.

28) Siegels, J. G. vorsichtiger Wechselgläubiger, gr. 8. Leipzig, 1726. Zweyte vermehrte Auflage, 1739. Dritte Auflage mit Anmerkungen von A. F. Schott, gr. 8. Leipzig, 1776.

29) Vangerow, W. G. Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der Preußischen Staaten, 8. Halle, 1773.

30) Zusätze zu des Herrn W. G. Vangerows Entwurf eines Preußischen Wechselrechts, von J. F. E. Schall, 8. Halle, 1773.

31) Vangerows, W. G. Ergänzungen und Anmerkungen über den Entwurf eines Preußischen Wechselrechts, 8. Halle, 1776.

32) v. Selchow, J. H. Chr. Grundsätze des Wechselrechts zum Gebrauch seiner Vor-

Vorlesungen entworfen, 8. Göttingen, 1758. Zweyte Auflage 1777.

33) Moshammer, Fr. X. Einleitung in das gemeine und Baiersche Wechselrecht, gr. 8. Regensburg, 1784. Anhang dazu 1787.

34) Wechselordnung der Stadt Leipzig, mit Anmerkungen und Beylagen von J. L. E. Püttmann, gr. 8. Leipzig, 1787. 20 gr.

35) Brentano's, St. Grundsätze des Wechselrechts, insbesondere des Churpfälzischen, gr. 8. Mannh. 1790. 16 gr.

36) Guden, Ph. P. vom Wechsel und Römischen Rechte, über Schuldverschreibungen und ihren Einfluß auf den Wohlstand der Einwohner, 8. Göttingen, 1790.

37) Ueber die Unzuläßigkeit der Einreden des Anastasischen Gesetzes gegen Wechselforderungen nach gemeinem Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelsche Wechselordnung, von D. W. Rahn, 8. Braunschweig, 1802. 6 gr.

38) Grattenauer, K. Beiträge zur Erläuterung des Wechselrechts. Erster Beitrag, gr. 8. Berlin, 1802. 20 gr. Zweyter Beytrag, Ebend. 1803. 20 gr.

39) Scherer, P. K. der Wechselprozeß mit Rücksicht auf die meisten bekannten Wechselgesetze, 8. Erlangen, 1802. 2 Rtl.

40) Koschack, A. das Oesterreichische Wechselrecht in einer theoretischen und praktischen Abhandlung in zwey Theilen. Zweyte verbesserte und vermehrte Auflage, gr. 8. Gräz, 1804. 2 Rthlr.

Einige gute Schriften vom Wechselrecht, haben wir auch bereits in der Privathandlungswissenschaft S. 54. und 55. aufgeführt.

Drittes Kapitel.

Seerecht.

§. 16. Unter Seerecht verstehen wir hier blos die Gesetze, welche Seefahrende Nationen bey ihrer Frachtfahrt, zwischen den Rhedern, Schiffern, Absendern und Empfängern festgesetzt haben. Das Betragen einer Seemacht gegen die andere in Ansehung ihres Seehandels, gehört in die Handlungspolitik.

Erster Abschnitt.
Pflichten der Rheder, Schiffer und Befrachter.

§. 17. Die Rheder oder Eigenthümer eines Schiffs sind verbunden, ihr Schiff mit tüchtigen

Beyl-

Beyl-, See-, und Kaufbriefen und Päßen zu versehen, außerdem sie für allen daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sind.

§. 18. Ein von den Rhedern zur Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Interesse bestellter Schiffs-Direktor, hat alle Rechte und Pflichten eines Handlungs-Faktors oder Disponenten.

§. 19. Derjenige, welchem die Aufsicht und Führung des ganzen Schiffs von den Rhedern übertragen ist, wird als Schiffer betrachtet, wozu er die erforderlichen Kenntnisse durchaus besitzen muß. Mit demselben wird ein besonderer Contract abgeschloßen.

§. 20. Nach Uebernahme des Schiffs, muß der Schiffer die Beschaffenheit desselben genau untersuchen, so wie auch die Schiffsgeräthschaften, und überhaupt den Nutzen der Rheder möglichst wahrnehmen.

§. 21. Der Schiffer muß ferner für die gehörige Beladung des Schiffes vorzügliche Sorge tragen, und besonders darauf sehen, daß das Schiff nicht zu leicht geladen, sondern allenfalls mit dem nöthigen Ballast versehen, auch weder im Grunde, noch oben, noch auf einer Seite zu sehr belastet werde, sondern eine bequeme Fahrt habe.

§. 22. Ein Schiffer, der von einem unbekannten oder unsichern Befrachter Güter an Bord nimmt, deren Qualität er nicht genau

kennt,

kennt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Eben so auch für Contrebande und andere Güter die Schiff und Ladung in Gefahr setzen, wenn solches ohne der Rheder und Befrachter ausdrückliche Einwilligung geschieht.

§. 23. Ohne Noth darf der Schiffer den ihm vorgeschriebenen Cours nicht ändern. Wird er durch einen Nothfall hierzu dennoch veranlaßt, so muß er den Rhedern möglichst bald davon Nachricht geben. Dies muß überhaupt von allen erheblichen Vorfällen ungesäumt geschehen, worüber noch ohnedies ein genaues Tagebuch geführt werden muß.

§. 24. Der Schiffer muß an der mit den Rhedern bedungenen Heuer sich begnügen, und darf ohne deren Genehmigung keine Waaren für eigene Rechnung mitnehmen, außerdem muß er den vierten Theil des Werths der mitgenommenen Waare den Rhedern zur Strafe entrichten.

§. 25. Auch darf er an Kaplacken, Schreibegeld oder sonst, nicht mehr als den dreißigsten Theil der Fracht nehmen, widrigenfalls er den ganzen erhaltenen Betrag als Strafe zur Schiffer-Armen-Casse zahlen muß.

§. 26. Für die Versehen eines Schiffers, sind die Rheder eben so, wie Handlungsprinzipale für die Vergehungen ihrer Factore und Disponenten verhaftet.

§. 27. Das Schiffsvolk steht gegen den Schiffer in eben dem Verhältnisse, wie das Gesinde gegen seine Dienstherrschaft. Auch ist der Schiffer schuldig, ehe er in See geht, mit dem Volke einen schriftlichen Verdung oder sogenannte Musterrolle zu errichten.

§. 28. Wer ein ganzes Schiff, oder auch nur einen Theil desselben nach Lasten, Packen oder Fäßern befrachtet, muß deshalb mit dem Schiffer eine Charte-Partie oder schriftlichen Contract errichten, worinn alle getroffene Abreden genau und bestimmt enthalten seyn müssen.

§. 29. Ist die Fracht durch einen Mäckler geschloßen worden, so muß dieser die Bedingungen in sein Journal eintragen, und daraus ein Attest oder sogenanntes Manifest ertheilen.

§. 30. Dieses Manifest muß, so wie die Charte-Partie, außer dem Namen des Schiffers und Befrachters vorzüglich enthalten: die Beschreibung des Schiffes nach seiner Benennung und Größe; die Zeit und den Ort der Ladung und Losung; ein genaues Verzeichniß der geladenen Güter; die bedungene Fracht, Liege- und Ungelder.

§. 31. Wenn dem Schiffer binnen der Contract- oder gesetzmäßigen Zeit die Ladung nicht geliefert wird, so muß er einen Protest deshalb aufnehmen lassen, und der Befrachter muß alle Versäumnißkosten erstatten.

§. 32.

§. 32. Nach beendigter Ladung muß jedem Befrachter ein Empfangschein, oder sogenanntes Connoissement, unter des Schiffers Unterschrift zugestellt werden, in welchem die Waaren und deren Qualität, mit ihren Zeichen und Nummern; der Ort ihrer Bestimmung; der Name des Befrachters und Empfängers; die bedungene Fracht; auch ob und was schon darauf bezahlt worden, verzeichnet seyn muß. Von jedem Connoissement muß der Schiffer drey gleichlautende Exemplare, und auf Verlangen des Befrachters auch noch ein viertes unterschreiben.

§. 33. So bald der Schiffer an den Ort seiner Bestimmung angelangt ist, muß er die Waaren, nach der in der Charte-Partie und in dem Connoissement enthaltenen Anweisung abliefern, und sich dabey alle unterzeichneten Exemplare des Connoissements ausliefern lassen.

§. 34. Bey verdorbenen oder beschädigten Waaren, muß der Schaden durch Sachverständige gerichtlich untersucht und taxirt werden. Diesen muß der Schiffer vergütigen, wenn er nicht nachweisen kann, daß solcher durch innern Verderb der Waare, oder durch einen äußern Zufall entstanden sey, dessen Abwendung nicht in seiner Gewalt gestanden.

§. 35. Eben so muß auch der Schiffer für gänzlich verlohrne Waaren und Güter haften,

wenn er einen äußern unvermeidlich gewesenen Zufall, durch welchen der Verlust entstanden, nicht nachzuweisen vermag.

Zweyter Abschnitt.

Haverey-Gesetze.

§. 36. Wir haben bereits in der Privathandlungswissenschaft §. 218—224. das Wesen und die verschiedenen Arten von Havereyen erklärt, und beschäftigen uns daher blos noch mit einigen Hauptpunkten, der vorzüglichsten darüber vorhandenen Gesetze.

§. 37. Seewurf kann nur dann geschehen, wenn Sturm, Seenoth oder feindliche Verfolgung es nöthig machen das Schiff zu erleichtern, doch muß der Schiffer zuvor über dessen Nothwendigkeit Seerath halten.

§. 38. Bey der Werfung selbst muß mit den Waaren die auf dem Verdecke, Ueberlaufe, Back und Schanze liegen, oder an den Seiten des Schiffs angehängt sind, der Anfang gemacht, und dann so viel als möglich nur Stücke, Fäßer, Kasten oder Packe von Waaren, welche die geringsten an Werthe sind, und das Schiff am meisten beschweren, geworfen werden. Dies ist große Haverey.

§. 39. Hat der Schiffer um die Ladung zu retten, das Schiff absichtlich zum Stranden gebracht,

bracht, so ist dieser Schade große Haverey. Ist dies aber blos in der Absicht geschehen, um das Leben oder die Freiheit der Equipage zu retten, so ist dies nur particulaire Haverey, selbst wenn damit zugleich die ganze Ladung gerettet worden.

§. 40. Wird ein Schiffer wegen gemeinschaftlicher Erhaltung des Schiffs, zum Prangen genöthiget, oder muß er in einen Noth Hafen einlaufen, so gehören alle Kosten zur großen Haverey. Dahin gehört auch die Ranzionirung eines Schiffes, von Seeräubern oder feindlichen Kapern.

§. 41. Ueberhaupt gehören alle zur Fortsetzung einer Reise erforderliche ausserordentliche Kosten die einen Rthlr. auf die Schiffslast übersteigen, zur großen Haverey.

§. 42 Keine Haverey-Vergütigung erhalten solche Waaren, welche der Schiffer als Ueberfracht eingenommen, oder die sich auf dem Verdeck, Ueberlauf, Back oder Schanze befinden; oder die an den Seiten des Schiffs hängen; oder in das Schiffsboot gepackt sind. Die Eigenthümer derselben können sich nur an den Schiffer und das Schiff halten. Dies gilt auch von Gütern, worüber kein Connoissement vorhanden, oder die heimlich an Bord gebracht worden.

§. 43. Der Betrag des zu vergütenden Schadens selbst, muß entweder durch Vereinigung sämmtlicher Interessenten, oder durch die in den Gesetzen vorgeschriebenen Beweismittel festgesetzt werden.

§. 44. Werden geworfene oder sonst verunglückte Güter, nach schon geschloßener Haverey-rechnung gerettet, so muß der nach Abzug der Bergungs- und andern Kosten noch übrig bleibende Werth, den Interessenten nach Verhältniß ihrer Beiträge wieder zu Gute kommen.

Dritter Abschnitt.

Bodmerey-Gesetze.

§. 45. Was unter Bodmerey eigentlich verstanden wird, ist bereits in der Privat-Handlungswissenschaft §. 225 — 228. auseinandergesetzt worden, dem wir hier blos nur noch einige gesetzliche Punkte beyfügen.

§. 46. Ein bloßes Darlehn auf Schiff oder Ladung, bey welchem der Gläubiger keine Seegefahr übernimmt, hat nicht die Vorrechte einer Bodmerey. Eben deshalb dürfen auch keine höheren als unter Kaufleuten gewöhnliche Zinsen dabey bedungen werden, indem es sonst als ein wucherlicher Contract angesehen wird.

§. 47. Jeder einzelne Rheder kann seine Schiffspart, und jeder einzelne Befrachter seinen Theil der Ladung verbodmen. Doch darf kein Rheder noch Befrachter, Bodmerey über Gegenstände schließen, die bereits zu ihrem vollen gemeinen Werthe versichert sind.

§. 48. Der Schiffer kann nur im Noth-Hafen Bodmerey schließen. Er kann aber dann sowohl das Schiff allein, als auch Schiff und Ladung zusammen, nicht aber die Ladung allein verbodmen. In diesem Falle macht es keine Aenderung, wenn auch Schiff und Ladung bis zum vollen gemeinen Werthe versichert seyn sollten. Jede Bodmereyschuld muß auf den Schiffsurkunden, oder betrift sie Waaren, auf den Connoissements genau verzeichnet werden.

§. 49. Der Gläubiger einer Bodmereyschuld haftet für die Seegefahr einer verbodmeten Sache gleich einem Versicherer. Geht die verbodmete Sache ganz verlohren, so erlöschen damit auch seine Ansprüche. Ist sie nur zum Theil verunglückt, so hängt es von dem Eigenthümer der Waare ab, ob er solche dem Bodmereygeber überlassen, oder die Bodmereyschuld bezahlen will. Dies kann aber nicht geschehen, wenn die Waare durch ihre innere Beschaffenheit verdorben ist.

§. 50. Wird eine Bodmerey-Schuld innerhalb Jahresfrist nach eingetretenen Zahlungstermine nicht eingeklagt, so erlischt das Recht auf die verbodmete Sache, und der Gläubiger kann sich nur an die Person des Bodmereynehmers halten.

§. 51. Von mehrerern durch den Schiffer auf derselben Reise im Nothhafen geschlossenen Bodmereyen, geht die jüngste der ältern vor. Alle übrigen Bodmereyforderungen haben, ohne Unterschied der Zeit, gleiche Rechte.

Literatur dieses Kapitels.

1) Compendium Juris Maritimi, oder: Kurzer Auszug des Seerechts, aus denen Wisbischen, Dänischen, Hansischen, Lübischen, Hamburgischen und andern See- und Wasserrechten genommen und zusammen getragen von J. R. E. 4. Lübeck, 1689. auch Leipzig, 1745.

2) Surlands, J. J. Grundsätze des Europäischen Seerechts, 8. Hannover, 1749.

3) Lestocqs, J. Ludw. Auszug aus der Historie des Allgemeinen und Preußischen Seerechts, 4. Königsberg, 1753.

4) Wedderkop, H. Introductio in Jus nauticum, 4. Flensburgii, 1757.

5)

5) Langenbeck, H. Anmerkungen über das Hamburgische Schiff und Seerecht, 4. Hamburg, 1727. 1740 und 1774. 20 gr.

6) Engelbrecht, J. Andr. Corpus Juris nautici, oder: Sammlung aller Seerechte der bekanntesten handelnden Nationen alter und neuer Zeit, nebst Assecuranz-, Haverey- und anderer zum Seerecht gehörigen Ordnungen. Erster Band, 4. Lübeck, 1791.

7) v. Cancrin, F. L. Abhandlung von dem Wasserrechte, sowohl dem natürlichen als positiven, vornehmlich aber dem deutschen. Zwey Bände, mit Kupfern, 4. Halle, 1789. 1790. 5 Rthlr.

8) Von der Haverey große oder extraordinaire, besonders nach den Gesetzen und Gewohnheiten der Reichsstadt Hamburg, von Fr. M. Klefecker, 8. Göttingen, 1798. 4 gr.

Eine kleine aber wohlgerathene Schrift.

9) Grundriß des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts, von G. Fr. v. Martens, 8. Göttingen, 1798. 10 gr.

Ein reichhaltiges Werkchen.

10) Hoist, Dr. Ludw. Versuch einer kritischen Uebersicht der Völker-Seerechte. Erster Band, gr. 8. Hamburg, 1802. 1 Rthlr. 16 gr.

11) Jacobsen, F. J. Handbuch über das practische Seerecht der Engländer und Franzosen, in Hinsicht auf das von ihnen in Kriegszeiten angehaltene neutrale Eigenthum, mit Rücksicht auf die Englischen Assecuranz-Grundsätze über diesen Gegenstand. Erster Band, gr. 8. Hamburg, 1803. 4 Rthlr. Zweyter Band, 1805. 4 Rthlr.

Ein wichtiges gründliches Werk.

Viertes Kapitel.

Assecuranz-Gesetze.

§. 52. Man pflegt zwar die Assecuranz Ordnungen als einen Theil des Seerechts anzusehen, weil sich die mehresten Punkte auf Seevorfälle beziehen. Da aber nicht blos Seegefahr und der Waarentransport überhaupt, sondern auch mehrere andere Gegenstände versichert werden können, so verdienen sie füglich ein eigenes Kapitel.

§. 53. Die nöthigen Begriffe vom Assecuranzwesen, haben wir bereits in der Privat-

Hand-

Handlungswissenschaft §. 204 — 11. auseinander gesezt, welchem wir noch folgende gesezliche Bestimmungen beyfügen:

§. 54. Alles was Gegenstände eines rechtsgültigen Vertrags sind, so wie jede künftige Gefahr, die nicht mit verbotenen Handlungen verknüpft ist, kann der Versicherer übernehmen.

§. 55. Hat der Versicherer vor Schließung des Contracts, gewisse oder wahrscheinliche Nachricht, daß die Sache bereits in Sicherheit, oder die Gefahr, für welche die Versicherung ertheilt werden soll, schon ganz überstanden sey, erhalten, und dieselbe dem Versicherten verschwiegen, so muß er nicht nur die Prämie zurückgeben, sondern auch den doppelten Betrag derselben als Strafe erlegen.

§. 56. Verschweigt der Versicherte Umstände, welche auf den Entschluß des Versicherers, sich in den Vertrag einzulassen, hätten Einfluß haben können, so ist die Assecuranz unverbindlich und die Prämie verfallen.

§. 57. Der geschlossene Contract (Police) muß enthalten a) den Namen des Versicherten, b) den Gegenstand der Versicherung, c) den Betrag der Versicherungssumme, d) Art und Dauer der Gefahr, e) Ort und Datum der Zeichnung und Unterschrift des Versicherers.

§. 58. Die der Police eingerückte Klausel: frey von Haverey, hat die Wirkung, daß der Versicherer, außer dem Beytrage zur großen Haverey, für keine particulaire Beschädigung haftet, sondern nur dann, wenn die versicherte Sache ganz oder zum Theil verlohren worden, zu ihrem Ersatz verbunden ist.

Anmerk. Wegen der Literatur dieses Kapitels verweisen wir auf S. 202. 203. der Privat-Handlungswissenschaft.

Fünftes Kapitel.

Frachtfahrer-Recht.

§. 59. Das Seerecht bestimmt zwar die Verhältnisse und Vorfälle zwischen dem Absender, Ueberlieferer und Empfänger einer Waare bey dem Seetransport. Allein der Transport zu Lande, erfordert nach seinen Eigenheiten, wiederum manche andere Bestimmungen.

§. 60. Das eigentliche Connoissement wird bey Versendungen zu Lande, so wie auf schiffbaren Flüßen, Frachtbrief genannt, und muß dieselben Punkte enthalten. S. §. 32.

§. 61. Der Fuhrmann oder Kahnschiffer nimmt bey der Uebernahme einer Waare zugleich die Verpflichtung auf sich, solche nach richtigem Gewicht und guter Beschaffenheit, an den

be-

bestimmten Ort zu rechter Zeit wieder abzuliefern. Er muß daher darauf sehen, eine Waare gut conditionirt zu empfangen, und bey der Verladung jedes Colli gut placiren, auch während der Reise alle Aufmerksamkeit zur guten Erhaltung und Unbeschädigung derselben anwenden.

§ 62. Der Absender hat die Pflicht auf sich, jede Waare gehörig zu verpacken, dem Frachtfahrer das richtige Gewicht und den richtigen Inhalt jedes Colli anzuzeigen, ihm keine verbotene oder gefährliche Waare mitgeben, und ihn nicht zu seinem Nachtheil über Ungebühr mit der Abfertigung verzögern.

§. 63. Der Empfänger einer Waare, er sey nun Eigenthümer derselben, oder bloßer Spediteur, oder auch Commissionair, ist schuldig und verbunden bey dem Empfang eines Frachtguths, dasselbe sogleich zu untersuchen, ob die Gefäße unbeschädigt oder angebohrt sind, oder ob sich sonst Spuren von Eröfnung derselben zeigen. Ferner, ob das Gewicht richtig ist, und ob dasselbe nicht etwa mit geringern Sachen hergestellt, und die Waare verfälscht worden ist. Findet sich alles in gehöriger Richtigkeit, so muß dem Frachtfahrer der in dem Frachtbriefe bedungene Lohn ausgezahlt werden.

§. 64. Es ist oft sehr schwer auszumitteln, wem das unrichtige Gewicht, Beschädigungen

oder

oder sonstige Irrungen bey dem Transport, eigentlich zur Last zu bringen sind, indem man den Frachtfahrer nicht immer als den schuldigen Theil erkennen kann. Nicht selten entstehen dann verwickelte Rechtsstreite, besonders wenn ein Chicaneur oder anderer unreeller Mann dabey im Spiele ist.

Literatur dieses Kapitels.

1) Harprechts, Fr. Chr. Recht der Fuhrleute, 4. Zelle, 1706.

2) Das Frachtfahrer-Recht, von C. E. Münter. Erster Theil, 8. Hannover, 1798. 14 gr.

Ein schätzbarer Beytrag zur kaufmännischen Jurisprudenz.

3) Der wohl instruirte Schiffer. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage, 8. Lübeck, 1773. Neue veränderte Auflage von Joh. Andr. Engelbrecht, 8. Bremen, 1792.

Sechstes Kapitel.

Wuchergesetze.

§. 65. Was Wucher ist, haben wir bereits in der Privat-Handlungswissenschaft §. 272. erklärt.

§. 66. So einleuchtend auch die große Schädlichkeit des Wuchers ist, so möchten doch wohl auch die besten Gesetze gegen denselben, ihn nicht ganz auszurotten vermögen.

§. 67. Die Einmischung der Gesetzgebung in das Zinsenwesen, kann sich überhaupt nur aufs allgemeine, aber nicht auf kaufmännische Geschäfte insbesondere erstrecken.

§. 68. So sagt auch das Allgem. Preuß. Landrecht Thl. II. Tit. 8. §. 692. sehr weise: Wenn einem Kaufmanne der mit Waaren im Großen handelt, Gelder gegen eine bloße Handschrift oder Wechsel, und ohne besondere Sicherheit, auf eine sechs Monate nicht übersteigende Zeit vorgeliehen worden, so soll die Bestimmung des Zinssatzes lediglich der Vereinigung der Interessenten überlassen seyn. Erst nach Verlauf dieser Zeit treten die gesetzmäßigen Zinsen ein.

§. 69. Wenn nun öfters bey der Handlung Perioden eintreten, wo durch mancherley Umstände Geldmangel entsteht, der Discont übermäßig in die Höhe getrieben wird, und der um Geld verlegene Kaufmann gerne zu noch so hohen Zinsen, selbst noch gegen sicheres Unterpfand, Geld aufsucht, wie könnte ihm dies durch Gesetze verwehrt werden? —

§. 70. Allein zugegeben, daß Kaufleute bey ihren Geschäften den Wuchergesetzen nicht unterworfen

worfen wären; daß sich diese blos auf die übrigen Gewerbtreibenden Klassen beschränkten, für die sie auch eine wahre Wohlthat seyn könnten, so bleiben dem Wucher dennoch Mittel und Wege genung übrig, die besten Gesetze zu umgehen.

§. 71. Ist der Zinsfuß für baare Darlehne auf 4, 5, 6 oder 8 p. C. festgesetzt, so wird derjenige, der dem Wucherer in die Hände zu fallen genöthiget ist, sich gewiß für eine bedeutend höhere Summe nebst den gesetzmäßigen Zinsen verschreiben müssen, als er empfangen; oder er wird Sachen hoch über ihren wahren Werth, statt baarer Zahlung anzunehmen genöthiget, wofür er oft kaum die Hälfte wieder bekommen kann. Allein welch Gesetz vermag einem solchen Unfug kräftig zu steuren? —

§. 72. Eine erwünschte Sache für die Wucherer, sind die trocknen oder Sola-Wechsel. Sie wissen sehr wohl, daß dem Aussteller seine Einrede von nicht für voll erhaltener Valuta nichts nützt, wenn er es nicht durch Zeugen beweisen kann, wofür aber wohl immer vorgebeugt wird. Und so bereichern sich elende Müßiggänger auf Unkosten des minderbegüterten thätigen Mannes, den sie gewöhnlich total ruiniren.

Literatur dieses Kapitels.

Günther, J. A. Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze,

gesetze, und über die Mittel, dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu thun, in politisch und merkantilischer Rücksicht, 8. Hamburg, 1790.

Sehr wichtig und beherzigungswerth.

Siebentes Kapitel.

Bankerottgesetze.

§. 73. Wenn ein Kaufmann in Zahlungsunfähigkeit geräth, so können nur zwey Hauptursachen dabey zum Grunde liegen. Er kann nämlich, erstens bey wirklichem Vermögen und ohne seine Schuld, durch das Zusammentreffen von Umständen ausser Stand gesetzt werden, seine Zahlungsverbindlichkeiten zur gehörigen Zeit zu erfüllen. Zweytens kann aber auch wirkliches Unvermögen dabey zum Grunde liegen.

§ 74. Im erstern Fall sucht sich ein Mann für dem Andrang seiner Gläubiger durch Nachsuchung eines Moratorium, Indult, eisernen oder Anstandsbriefes von der Obigkeit zu schützen, welcher er seine Lage treu vorlegt. Wird ihm diese Rechtswohlthat zu Theil, so können für die Dauer derselben, seine Gläubiger nicht die Strenge der Gesetze gegen ihn anwenden.

§. 75. Im zweyten Fall müßen sich die Gläubiger einen gewissen Verlust an ihren For-

derun-

derungen gefallen lassen. Geschieht dies aussergerichtlich durch ein gütliches Uebereinkommen (Accord), so wird dadurch der Concurs vermieden. Tritt aber dieser ein, so wird das sämmtliche Vermögen des Gemeinschuldners (die Concursmasse) unter die Gläubiger, nach einer gewissen Rangordnung ihrer Rechte, gehörig vertheilt.

§ 76. Auch in diesem Fall kann der Gemeinschuldner, wenn er dessen würdig befunden wird, zu einer Rechtswohlthat seine Zuflucht nehmen. Dies ist die Abtretung seiner sämmtlichen Güter (Cessio bonorum) an die Gläubiger. Diese Rechtswohlthat schützt eben so wie das Moratorium, für Arrest, Executionen u. s. w.

§. 77. So bald die Masse eines Falliten in gerichtlichen Beschlag genommen worden, muß zuförderst das hinweggeschaft werden, was dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehört. Dann müssen auch alle aussenstehende Schulden nach Möglichkeit eingetrieben, und alle vorräthige Waaren und Sachen versteigert werden, ehe die Vertheilung an die Gläubiger vor sich gehen kann.

§. 78. Das Recht der Zurücknahme von Waaren und Sachen aus der Masse eines Falliten, heißt das Vindicationsrecht. Es erstreckt sich

auf

alle in den Händen des Falliten befindliche Sachen, die aber noch nicht als sein Eigenthum an ihn überlassen worden sind. Hierher gehören alle dem Gemeinschuldner verpachtete, verpfändete oder zum bloßen Aufbewahren gegebene Sachen. Ferner hat das Vindicationsrecht die Ehefrau, wegen ihrem zugebrachtem Theil des Vermögens in so fern es in Natura vorhanden ist. Eben so auch die Kinder des Falliten, wegen des ihnen zukommenden mütterlichen Erbtheils.

§. 79. Ein anderes Recht ist das sogenannte Retensionsrecht. Dies besteht darinn: Geld, Waaren oder andere Sachen, die man von einem Falliten in Verwahrung hat, zurück zu behalten, und nur den Ueberrest, nach Abzug der eigenen Forderung an die Concurs-Masse abzuliefern. Die Landesgesetze der verschiedenen Staaten, sind nicht in allen Punkten so wohl bey dem Vindications- als auch Retensionsrecht miteinander übereinstimmend. Ein Kaufmann muß sich daher genau mit der Falliten Ordnung derjenigen Provinz bekannt machen, wohin er vorzüglich Geschäfte treibt.

§. 80. Die Forderungen der Gläubiger an eine Concours-Masse genießen nicht gleiche Rechte, sondern man ordnet sie in gewisse Klassen. Zu der erstern Klasse rechnet man gewöhnlich Forderungen, die aus dem Lohn der Dienstleute,

Krankheits- und Begräbnißkosten &c. des Gemeinschuldners entspringen, so wie rückständige Abgaben an den Staat u. s. w.

§. 81. Zur zweyten Klasse gehören diejenigen Gläubiger, welche ein privilegirtes Unterpfand, und mithin ein Vorzugsrecht für andern Pfandgläubigern haben, welche in eine besondere dritte Klasse placirt werden. Einzelne Gläubiger haben auch in dieser Klasse, wenn die Masse zur Befriedigung aller unzulänglich befunden wird, nach Beschaffenheit und dem Alter ihrer hypothekarischen Forderungen, vor andern Gläubigern dieser Klasse, noch ein besonderes Vorzugsrecht.

§. 82. Zur vierten Klasse gehören Forderungen, die dem Falliten nicht als Darlehn, sondern blos zur Aufbewahrung gegeben worden, und die sich nicht mehr vorräthig befinden. Eben so auch Forderungen des Staats und jeder Behörde, die sich nicht zur ersten Klasse qualificiren.

§. 83. In die fünfte und sechste Klasse werden endlich alle diejenigen Forderungen gebracht, die sich auf bloßen Personal Credit gründen, nämlich alle Wechsel-, Waaren- und andere Schuldforderungen. Mit dieser Classification der Creditoren, und ihres noch besondern Vorzugsrecht unter sich selbst, muß man die Gesetze der verschiedenen Staaten selbst nachsehen, da sie

in

in mehreren Punkten wesentlich von einander abweichen.

Literatur dieses Kapitels.

1) Holst, Ludw. Wie können Bankerotte entstehen? 8. Hamburg.

2) Königl. Kaiserl. Handlungs- und Falliten-Ordnung, Wien, 1758.

3) Dabelow, C. C. Versuch einer ausführlichen systematischen Erläuterung der Lehre vom Concours der Gläubiger, drey Theile, 8. Halle, 1792.

4) Happel, G. Erörterung der beim Concours-Prozesse vorkommenden Gegenstände, 8. Gießen, 1804. 1 Rthlr.

5) Allgemeine Preuß. Gerichts-Ordnung, vorzüglich Theil I. Tit. 50.

Zweytes Buch.

Handlungspolizey.

Erstes Kapitel.

Von der Handlungspolizey überhaupt.

§. 84. Wenn wir im ersten Buche die Justiz eines Landes in Beziehung auf sein Handlungs-

lungswesen dargestellt haben, so wollen wir in diesem zweyten Buche eine ähnliche Anwendung mit der Polizey versuchen. Folglich wird nach unserer Idee Alles zu der Handlungspolizey gerechnet, was durch Anstalten und Verfügungen, so wie durch eine gehörige Aufsicht, zu einer sichern, bequemen und ordnungsvollen Betreibung der Handlung im Innern, von Seiten des Staats beygetragen werden kann.

§. 85. Wenden wir nun diese Sorgfalt einer Regierung auf den Waarenhandel an, so kann sich solche theils auf den Transport der Waaren, theils auf den Waarenumsatz selbst erstrecken. Zu jenen gehören vorzüglich Anlegung bequemer Landstraßen, Kanäle, Schiffbarmachung der Flüße, das Postwesen u. s. w. Zu dieser, die Aufsicht auf richtiges Maaß und Gewicht, Anlegung von Messen und Märkten und die Bestimmung ihrer Rechte durch Meß und Marktordnungen. Ferner, Errichtung von Magazinen und bequeme Lagerplätze für Transitowaaren, so wie bequeme Ein- und Ausladungs-Anstalten, Mäcklerordnungen u. s. w.

§. 86. In Ansehung des Geldumsatzes und Erleichterungsmittel der Zahlungen, kommen Banken, Leihanstalten, Disconto Cassen u. s. w. in Betrachtung. Blicken wir aber auf das Ganze, auf die Ordnung und Verhältnisse der Gewerb-

werbtreibenden Klassen unter sich selbst, so wie gegen den Staat, so zeigen sich uns Concessionen, octroirte Gesellschaften, Monopole u. s. w. Endlich müssen wir auch noch auf ausserordentliche Fälle Rücksicht nehmen, die mit vollem Recht zu der Handlungspolizey gehören, als Quarantaine- und Contumaz-Anstalten, Strandordnungen u. s. w. Nach dieser Auseinandersetzung wollen wir folgende Unterabtheilungen ordnen.

Zweytes Kapitel.

Handlungspolizey in Ansehung des Waarenhandels.

Erster Abschnitt.

Landstraßen. Flüße. Kanäle. Posten.

§. 87. Gute fahrbare Landstraßen, auf welchen mit der kleinsten Kraft die möglichst größte Lasten in der kürzesten Zeit, sicher von einem Ort zum andern geschaft werden können, sind ein wichtiges Beförderungsmittel des Handels, und ein wesentlicher Theil der Handlungspolizey.

§. 88. Es müssen daher alle Naturhindernisse, welche eine Landstraße schwer und gefährlich zu bereisen machen, möglichst beseitiget werden. Diese muß in möglichst grader Linie gehen,

ganz eben und fest seyn, auch so wohl bey Tag und Nacht, offen oder mit Schnee bedeckt, leicht aufgefunden und nicht verfehlt werden können, welches am besten durch Besetzung mit Bäumen zu bewerkstelligen ist.

§. 89. Zur Bequemlichkeit einer Landstraße gehören ferner, gute an derselben gelegene Wirthshäuser, so wie solche Handwerker, welche bey unglücklichen Vorfällen auf der Reise Hülfe leisten können. Ueberhaupt müssen alle Nothwendigkeiten so gut es sich thun läßt, für die Reisenden vorräthig seyn, oder aufgetrieben werden können.

§. 90. Bekanntlich ist die Flußfahrt wohlfeiler als der Landtransport. Da also, wo ein natürlicher Fluß schiffbar gemacht, oder einer mit dem andern durch einen Kanal verbunden werden kann, geschieht der Handlung eine wesentliche Hülfe, indem alle Waaren wohlfeiler geliefert werden können. Hierzu kann man auch geräumige und sichere Häfen rechnen. Obgleich bey diesen die Natur das Mehreste thun muß, so kann ihnen doch die Kunst in mancherley Art zu Hülfe kommen.

§. 91. Bey dem Wassertransport ist es auch Pflicht der Regierung, durch Leuchtthürme und Bezeichnung gefährlicher Stellen, für die Sicherheit der Schiffahrt zu sorgen.

§. 92. Durch die Postanstalten sind die Handlungsverbindungen mit dem Auslande außerordentlich erleichtert worden. Nicht nur daß der Briefwechsel dadurch regelmäßig und sicher befördert wird, so können auch viele Sachen von Werth, die man schnell benöthiget ist, damit versendet werden, wobey noch der große Vortheil ist, daß man im Fall des Verliehrens oder sonstigen Verunglückens bey dem Transport, von der Post den Werth vergütiget erhält, wenn man solchen gehörig angegeben hat.

§. 93. Die Landesregierung kann den Waarentransport ferner befördern, durch Sorge für eine hinlängliche Anzahl Frachtfahrer, und durch Anstalten wo sie sich die gehörige Geschicklichkeit zu ihrem Gewerbe erwerben können. Dies gilt besonders von den Schiffern, die außer dem Schwimmen und anderen körperlichen Fertigkeiten, noch gar viele Kenntnisse besitzen müssen, besonders wenn sie Reisen über See zu machen willens sind. Zu dem Fuhrwesen wird freilich weniger Geschicklichkeit erfordert.

§. 94. Eben so liegt es einer weisen Regierung ferner ob, durch Anstellung von Personen, den Irrungen bey dem Empfang und der Absendung von Waaren, möglichst vorzubeugen. Hierzu gehören die sogenannten Güterbestätter, Waagebeamten, Aufschauer u. s. w.

§. 95. Auch die Maschinen zum Waarentransport, verdienen die Aufmerksamkeit der Landesregierung. Ohne Zweifel ist dadurch der Schiffbau zu seiner jetzigen Vollkommenheit gediehen, indem er größtentheils unter Aufsicht der Staatsregierungen betrieben wurde. Zu läugnen ist es nicht, daß noch sehr viel zur Verbesserung unserer Frachtwagen geschehen könnte. Bis jetzt haben sich jedoch die Verordnungen darauf blos auf gleichförmige Gleise bezogen. Indessen sollte keine Regierung Etwas, es scheine so unbedeutend es wolle, daß aber dennoch einen entschiedenen Einfluß auf das Ganze äußert, den Gliedern des Staats ganz allein überlassen, ohne zweckmäßig dabey einzuwirken, ob es gleich im Gegentheil auch unter gewissen Verhältnissen für das Ganze vortheilhaft seyn kann, wenn sich eine Landesregierung, in manche Unternehmungen von Privatleuten, ganz und gar nicht mischt.

Zweyter Abschnitt.

Meß- und Marktordnungen. Niederlagen.

§. 96. Von Messen und Märkten haben wir bereits in der Privat-Handlungswissenschaft §. 212 — 215. gesprochen. Hier beschäftigen wir uns blos mit den Rücksichten die ein Staat

bey

bey Anlegung derselben zu nehmen hat, so wie mit den Rechten und Freiheiten, welche zu ihrer Dauer und der nöthigen Ordnung auf denselben erforderlich sind.

§. 97. Märkte, auf welche der Landmann seine Producte zum Verkauf bringt, sind durchaus unentbehrlich, und sowohl dem Städter als Landmann nützlich. Ein Gleiches läßt sich von den sogenannten Jahrmärkten sagen, wo sich schon mehrere Käufer und Verkäufer aus der Ferne einfinden, und während dieser Zeit gewisse Freiheiten bey ihrem Kauf und Verkauf genießen.

§. 98. Das Bedürfniß von Wochen- und Jahrmärkten läßt sich daher leichter bestimmen, als die Anlegung großer Messen. Wenn jene blos auf den Umtausch einheimischer Waaren berechnet sind, so ist bey diesen im Gegentheil mehr auf fremde ausländische Käufer und Verkäufer Rücksicht genommen. Wenn nun auch durch das Lebhafte der Meßzeit, ein solcher Meßort Vortheile davon zieht, allenfalls auch einige Zwischengeschäfte gewinnt, so kann das Ganze doch, durch Einführung fremder Waaren, Nachtheile erleiden.

§. 99. Es müßten folglich manche Einschränkungen von Seiten des Staats bey Meßgütern statt finden, die sich auf die Grundsätze der Handlungspolitik bezögen, welche eine Regierung

befolgte, und die im dritten Buch auseinander=gesetzt sind, wenn alle Nachtheile für die inländische Industrie vermieden werden sollten. Dies würde aber der gewöhnlichen Meßfreiheit grade=zu entgegen seyn, und folglich das Emporkommen einer Messe verhindern. Ueberhaupt würden Unterschleife und Einschwärzen von Contrebande dadurch befördert werden.

§. 100. Also nur solchen Staaten sind Messen ein Beförderungsmittel ihres Handels, deren Einwohner nicht mit allen Waaren solche beträchtliche Geschäfte treiben können, daß der Bedarf zu jeder Zeit eben so gut als zur Meßzeit gestillt werden kann. Oder wenn durch die, die Messe besuchenden Personen, rohe Stoffe ins Land gebracht werden, die noch zu veredeln sind, oder sonst nicht eben so vortheilhaft bezogen werden können.

§. 101. Schädlich sind Messen solchen Staaten, wo es genug einheimische Handelsleute giebt, das Land mit eben den Waaren eben so gut versehen, als die die Messe besuchenden fremden Verkäufer. Noch schädlicher werden sie, wenn solche fremde Waaren an Detaillisten oder die Verbraucher selbst abgesetzt werden, und das baare Geld dafür in die fremde Heimath geführt wird.

§. 102. Nach diesen Rücksichten wird eine Regierung, die mehr oder weniger Begünstigungen ihrer Messen, durch Freiheiten und sonstigen Rechten zu bestimmen haben. So viel ist jedoch gewiß, daß, jemehr Industrie und Handel in einem Staat emporblühen, jemehr nehmen seine Messen ab, und werden ihm endlich ganz entbehrlich. Vielleicht kommt es mit der Zeit dahin, daß alle jetzt noch berühmte Messen, sich blos auf einländische Käufer und Verkäufer werden beschränken müssen.

§. 103. Ein Meßort, oder eigentlich jede große Handlungsstadt die man als einen immerwährenden Meßplatz ansehen kann, hat zur Aufbewahrung der Waarenvorräthe, nicht nur Privat-Magazine, sondern auch große öffentliche sichere Waarenbehältnisse nöthig, theils um die anlangenden, theils um die abzusendenden Waaren darinn aufzubewahren. Besonders ist dies Pflicht des Staats für Waaren, welche blos durchgehen, oder unter obrigkeitlicher Aufsicht liegen bleiben müssen. Solche Magazine müssen zugleich an einem bequemen Plaz zum Aus- und Einladen belegen, und mit den dazu erforderlichen Maschinen und Arbeitern versehen seyn. Hierzu gehören Krahne, öffentliche Waagen u. s. w.

§. 104.

§. 104. Nur in diesem Sinne kann man Waaren Niederlagen als Beförderungsmittel des Waarenumsatzes ansehen, und zur Handlungspolizey rechnen. Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit dem Niederlags- oder sogenannten Stapelrecht. Dieses besteht in dem Vorrecht einzelner Städte, nach welchem alle ankommende Waaren bey ihnen aus und abgeladen werden müssen, um entweder eine Zeitlang zum Verkauf ausgeboten, oder von den Einwohnern dieser Stadt weiter transportirt zu werden.

Dritter Abschnitt.

Mäcklerordnungen.

§. 105. Mäckler oder Unterhändler, sind Kaufleuten in großen Handlungsstädten bey ihren Geschäften durchaus unentbehrlich. Durch sie wird, besonders der Waarenhandel gar sehr befördert und erleichtert. Indessen können sie auch manchen Unfug in dem Handlungswesen anrichten, wenn nicht kräftige Gesetze zu Steurung desselben vorhanden sind.

§. 106. Handelnde Staaten haben daher schon längst gewisse Mäcklerordnungen eingeführt, deren Kern man im Allgem. Preuß. Landrecht Theil II. Tit. 8. §. 1305. u. folg. zusammengestellt findet.

§. 107. Es heißt daselbst: Wer sich ohne gesetzmäßige Bestellung und Verpflichtung in kaufmännische Geschäfte als Mäckler einmischt, soll den doppelten Betrag des gesetzmäßigen Mäcklerlohns zur Strafe erlegen, und im Wiederholungsfall mit doppelter Strafe belegt werden. Auch hat das Zeugniß eines unbefugten Mäcklers keine Beweiskraft.

§. 108. Mäckler sollen von der Kaufmannschaft eines Orts vorgeschlagen, und von der Obrigkeit gewählt und vereidet werden. Es müssen Männer von unbescholtenen Ruf, über vier und zwanzig Jahr alt, und in den Handlungsgeschäften des Orts hinlänglich erfahren seyn. Boshafte und muthwillige Bankerotteurs dürfen nicht dazu gewählt werden.

§. 109. Von einem Sensal und Wechselmäckler wird erfordert, daß er sich eine genaue Kenntniß aller im Handel vorkommenden Münzsorten, ihrer Verhältnisse zu einander, der Ursachen des Steigens und Fallens der Course, und des Wechselrechts erworben habe.

§. 110. Ein Waarenmäckler muß sich auf die Waare selbst, ihre Kennzeichen, Eigenschaften, regelmäßige Länge, Breite oder Größe, ihre Güte, Fehler und Verfälschungen wohl verstehen.

§. 111. Ein Schiffsmäckler muß in fremden Sprachen und im Rechnungswesen geübt seyn, auch die Bauart eines Schiffes, die Seerechte, ingleichen die Accise- und Zollgesetze hinreichend kennen.

§. 112. Kein Mäckler darf weder mittel- noch unmittelbar für eigene Rechnung Waaren- oder Wechselhandel treiben, auch durchaus keinen Theil an irgend einem anderen Gewerbe nehmen.

§. 113. Bey einem übernommenen Geschäft, muß er alle anderen Anträge von sich ablehnen, woraus seiner Parthey ein Nachtheil entstehen könnte, und ihren Nutzen durch Aufmerksamkeit und Redlichkeit möglichst zu befördern suchen. Für einen durch sein Versehn entstandenen Schaden, muß er haften.

§. 114. Wegen besorglichen Nachtheils muß der Mäckler, auf erhaltene glaubwürdige Nachricht, die Interessenten unverzüglich warnen.

§. 115. Doch muß er auch bey Verlust seines Amts sich sorgfältig hüten, auf leere Gerüchte, oder gar aus gefährlichen boshaften Absichten, den Credit der Kaufleute zu schwächen, und ihnen das Vertrauen im Handel zu entziehen.

§. 116. Bey dem Wechselhandel muß der Mäckler die Briefe blos antragen, ohne ihre Güte zu beurtheilen, noch sie anzupreisen oder

zu verachten. Auch wenn sie von der Hand gewiesen werden, ohne die Ursachen der Verweigerung erforschen zu wollen, oder die Parthey zur Annahme zu überreden.

§. 117. Bey Assecuranz Aufträgen ist ein Mäckler verbunden, dem Versicherer bey Schliessung des Contracts, alle ihm bekannten, die Assekuranz betreffenden Nachrichten, aufrichtig anzuzeigen, und keine Assekuranz zu schließen, wenn er schon eine bedenkliche oder böse Nachricht darüber weiß, ohne sie in die Police zu setzen.

118. Jeder Mäckler muß die ihm anvertrauten Geheimnisse treu bewahren, und soll, wenn er dieser Pflicht zuwider handelt, allen daraus entstehenden Schaden vertreten, im Wiederholungsfalle aber ausserdem seines Dienstes entsetzt werden.

§. 119. Schließt er ein Waarengeschäft, so muß er von den verkauften Artickeln auf Verlangen der Interessenten, eine versiegelte Probe so lange aufbewahren, bis die Waare geliefert und von dem Käufer angenommen worden.

§. 120. Jeder Mäckler muß über die durch ihn geschlossenen Geschäfte ein ordentliches Tagebuch führen, und dabey alle Kaufbedingungen anmerken.

§ 121.

§. 121. Ein von einem vereideten Mäckler attestirter Wechsel, kann nicht eidlich diffitirt werden.

§. 122. Die Gebühren der Mäckler sind nach Unterschied der Geschäfte jeden Orts bestimmt. Wo dergleichen Bestimmungen fehlen, kann beim Waarenhandel nur eins, bey Darlehnen und Versicherungen, Ein Viertel vom Hundert, bey Geldwechselungen Eins vom Tausend, und beym Wechselhandel zwey vom Tausend gefordert werden.

§. 123. Mehrere Mäckler sollen, bey nahmhafter Strafe, keine Gesellschaften unter sich errichten, und keine Theilungen des Verdienstes unter sich verabreden.

Drittes Kapitel.

Handlungspolizey in Ansehung der Zahlungen.

§. 124. Eine wichtige Sorge der Staatsregierungen ist, das Verhältniß der circulirenden Geldmasse und des Pappiergeldes, zu der Landes Industrie und seinem Handel genau zu beobachten, nebst hinlänglichen Anstalten zu treffen, wodurch eine leichte Circulation der Werthzeichen befördert wird. Jenes gehört zur Handlungspolitick, dieses (die Anstalten) zur Handlungspolizey.

§. 125.

§. 125. Wenn auch ein Geschäftsmann sich bey allen Unternehmungen so viel als möglich nach seinen Geldkräften einschränken wollte, so kann er doch unvermuthet in eine Lage kommen, die ihn nöthiget, Wechsel oder andere sichere Papiere entweder ganz zu veräußern, oder auch nur auf eine gewisse Zeit als Unterpfand zu deponiren, welches letztere auch Waaren, und überhaupt alle Gegenstände von Werth seyn können.

§. 126. Sind nun keine obrigkeitliche Anstalten vorhanden, bey denen in solchen Fällen Zuflucht zu nehmen ist, so werden sich zwar bald reiche Particuliers mit dergleichen sichern und gewinnvollen Darlehns befaßen, allein nicht immer dürfte diese ungewisse Hülfe bey lebhaften Perioden für den Handel einer Stadt allein hinreichend seyn, und dann möchten sich gar bald Wuchergeschäfte an die solidesten Handelsunternehmungen knüpfen.

§. 127. Bankanstalten, Disconto- und Leihkassen sind also diejenigen Mittel, durch welche dem Kauf- und Geschäftsmann, bey seinen Zahlungen Hülfe geschaft, und der Gang des Handels überhaupt erleichtert, auch sein Umfang erweitert werden kann.

§. 128. Die Beschaffenheit und das Wesen der Bankanstalten haben wir bereits in der Privat-Handlungswissenschaft §. 198 — 203. erläutert. Wir haben daselbst auch die Ursachen angegeben, warum bey den gegenwärtigen Handelsverhältnissen, die Errichtung neuer Girobanken nicht wohl möglich ist. Eben so sind auch Zettelbanken gegenwärtig mehr eine Finanzspeculation der Regierungen, als Hülfsanstalten für den Kaufmann anzusehen, wenn nicht Disconto- und Leihkassen, oder richtige staatswirthschaftliche Zwecke, in Ansehung der Vermehrung der Werthzeichen durch Bank-Noten, damit verknüpft sind.

§. 129. Da nun staatswirthschaftliche Zwecke theils zur Staatswirthschaft, theils zur Handlungspolitik gehören, so können wir uns blos mit dem Disconto und Leihwesen, als zur Handlungspolizey gehörig bey diesem Kapitel beschäftigen.

§. 130. Die Forderung welche der Handelsstand an eine Bankanstalt als Discontokasse, machen kann, ist hauptsächlich die: zu jeder Zeit, gute Papiere von voller Sicherheit, gegen billige landesübliche Zinsen bey derselben discontiren zu können.

§. 131. Im Gegentheil ist es Pflicht der Bank-Direction, die Sicherheit der ihr zum

Dis-

Discontiren angebotenen Pappiere, nicht nach Gunst und einseitigen Beweggründen, sondern nach voller Unpartheilichkeit zu beurtheilen, auch stets sorgfältig darauf zu sehen, daß nie Pappiere von reeller Sicherheit, wegen Mangel an Baarschaft zurückgewiesen werden dürfen.

§. 132. Werden diese gegenseitigen Verpflichtungen genau beobachtet, so muß das Handlungsverkehr eines Staats ohnstreitig sehr dabey gewinnen. Sehr einleuchtend ist es aber auch, daß wenn einmal sich der Handel durch diese sehr wichtige Stütze mehr ausgedehnt hat, als es ohne dieselbe geschehen wäre, es dann sehr gefährlich ist, solche auf einmal ganz aufzuheben, oder auch nur auf eine kürzere oder längere Zeit zu unterbrechen. Große Verwirrungen und Revolutionen im Handlungswesen, müssen die nothwendige Folge davon seyn.

§. 133. Indessen muß man auch keineswegs die Schwierigkeiten verkennen, die der obigen Forderung an eine Disconto-Anstalt entgegen stehen. Oft ist das Geldbedürfniß, nicht nur auf gute Wechsel, sondern selbst auf andere reelle Sicherheit so groß, und kommt so schnell, daß es bey den besten Anstalten dennoch unmöglich wird, so schnell Hülfe zu schaffen, wie es das Zusammentreffen nicht geahndeter Umstände durchaus erforderlich macht.

§. 134. Hieraus muß nun nothwendig ein Steigen des Discouts entstehen, und dieser ist fast immer der Vorbote großer Handelszerrüttungen, oder wenigstens ein sicherer Anzeiger, von ungewöhnlichen Anspannungen und krampfhaften Zuckungen des merkantilischen Körpers.

§ 135. Steigt nun der Discont auf eine ungewöhnliche Höhe, so hat der Staat alle Ursache, solche Anstalten zu treffen, welche die Geldbeklemmung, die stets Ursache davon ist, möglichst heben. Eine Untersuchung, woher dergleichen Perioden von Zeit zu Zeit entspringen, liegt außer dem Kreise der Handlungspolizey.

§. 136. Ausser dem Discontiren der Wechselbriefe, sind Vorschüße auf Waaren und andere Sachen von Werth, ebenfalls ein wichtiges Hülfsmittel zur Erleichterung der Zahlungen, und zur Abhelfung eines beklemmenden Geldmangels. Sind hierzu hinlängliche Anstalten von Seiten der Regierung vorhanden, so können nicht nur manchen bösen Folgen vorgebeugt werden, sondern es zeigt sich auch bey einem Darlehn auf sicheres Unterpfand, weit mehr als bey dem Discontiren der solidesten Wechsel, das Reelle der unternommenen Geschäfte, und der solide Zustand des Geldverlegenen.

§. 137. Neben solchen Anstalten von Seiten des Staats, können auch recht gut, ähnliche Privat-Institute bestehen. Diese würden jedoch, wie wir bereits oben §. 126. erwähnt haben, gar bald in unerlaubten Wucher ausarten, wenn sie nicht zum Theil unter obrigkeitlicher Aufsicht ständen, oder die Anstalten von Seiten des Staats so gut organisirt wären, daß nie ein reeller Mann nöthig hätte, unbilligen Privatpersonen in die Hände zu fallen.

§. 138. Wenn wir nun aber auch gut organisirte Anstalten dieser Art in hinlänglicher Anzahl für das Bedürfniß eines Staats annehmen wollen, so werden doch dabey noch manche Vorsichtsmaasregeln zu nehmen seyn, und mit diesen wollen wir uns noch kürzlich, und zwar mit Rücksicht auf das Allgem. Preuß. Landrecht bekannt machen.

§. 139. Jedes bewegliche oder unbewegliche reelle Vermögen kann von dem Eigenthümer verpfändet werden. Diese Verpfändung kann entweder durch wirkliche Uebergabe des Pfandstücks an den Pfandleiher, oder auch durch eine bloße symbolische Ueberlassung geschehen.

§. 140. Symbolische Ueberlassungen der Pfandstücke, können z. B. statt finden bey Verpfändungen von Seeschiffen, indem der Verpfänder durch den Beil- und Kaufbrief, das Cer-

tificat oder andere Urkunden, sein Eigenthums-recht darthut, und die Verpfändung darunter von dem Gerichte oder einem Notario verzeichnet wird.

§. 141. Eben dies kann auch bey Waaren-artickeln statt finden, die ihrer Natur nach, oder weil sie sich in dem Gewahrsam des Verpfänders selbst nicht befinden, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne erhebliche Unbequemlichkeiten und Kosten, dem Pfandgläubiger, körperlich übergeben werden können.

§. 142. Es müssen jedoch dabey solche Maasregeln genommen werden, daß kein Dritter, ohne eigenes grobes Versehn, verleitet werden könne zu glauben, als ob dem Verpfänder über eine Sache und deren Besitz annoch die freie Disposition zustehe.

§. 143. Eingehende Waaren, die noch auf dem Wasser oder Landtransporte begriffen sind, können nur durch Aushändigung des Connoissements oder Frachtbriefs und der Factur zugleich, an den Gläubiger gültig verpfändet werden.

§. 144. Es ist jedoch Sache des Gläubigers, sich aus der mit dem Absender geführten Correspondenz zu überzeugen, daß die Waare für Rechnung und Gefahr des Schuldners wirklich abgesandt und sein Eigenthum sey.

§. 145. Sind eingehende Waaren solchergestalt gültig verpfändet worden, so bleibt dem Gläubiger sein Pfandrecht darauf, und er erhält seine Befriedigung in der zweyten Klasse, wenn gleich der Schuldner in Concours verfällt, ehe die Waare noch wirklich an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen ist.

§. 146. Ausgehende Waaren können ebenfalls durch Uebergabe, der in den Händen des Absenders befindlichen Verladungsscheine, und andere über die von ihm geschehene Versendung sprechende Urkunden, verpfändet werden.

§. 147. Auch in diesem Fall muß sich der Gläubiger genau zu überzeugen suchen, daß die Absendung für Rechnung des Schuldners geschehen ist; auch ist er bey Verlust seines Pfandrechts verpflichtet dafür zu sorgen, daß der Commissionair oder Spediteur, spätestens den zweyten Posttag nach geschehener Verpfändung davon benachrichtiget werde.

§. 148. Schiffer und Fuhrleute sind nicht berechtiget, die von ihnen geladene Waaren zu verpfänden, sondern müssen sich in einem solchen Fall durch ein Attest von den Gerichten ihres Orts gehörig legitimiren, daß die Waare ihr Eigenthum sey, oder sie die Befugniß besitzen, darüber disponiren zu können.

§ 149. Ein Kaufmann, welcher seinen Pfandgläubiger, durch heimlichen Verkauf und Naturalübergabe der symbolisch verpfändeten Waaren an einen Dritten, um sein Recht bringt, soll als ein Betrüger nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 150. Gleiche Strafe trift denjenigen, der durch Schließung von Verträgen über Waaren, mit Verschweigung des darauf bestellten Pfandrechts, entweder dem Pfandgläubiger, oder einem dritten Contrahenten, Schaden und Nachtheil zuzieht.

Viertes Kapitel.

Handlungspolizey in Ansehung kaufmännischer Rechte.

§. 151. Die bürgerliche Gesellschaft eines Staats, besteht aus mehrerern einzelnen Ständen, deren Glieder die zu demselben besonderen Erfordernisse besitzen müssen, um vom Staat als solche anerkannt zu werden, und die damit verknüpften Rechte genießen zu können.

§. 152. Wer sich also als Kaufmann etabliren, und an den Rechten des Handelsstandes Theil nehmen will, muß den gesetzlichen Erfordernissen, in Ansehung seiner Großjährigkeit, Lehrjahre, Cantonfreiheit u. s. w. gehörig Genüge

leisten

leisten können. Ueberdies muß er an Orten, wo nur eine bestimmte Zahl Kaufleute in einem oder dem andern Handelszweige seyn dürfen, noch eine besondere Gerechtigkeit von einem abgegangenen Gliede an sich bringen, um an dessen Statt in die festgesetzte Zahl eintreten zu können.

§ 153. Die Handlungspolizey hat daher zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, in Ansehung der Zahl und der Erfordernisse von sich etablirenden Kaufleuten, gehörig beobachtet werden. Es liegt ihr ferner ob, ausser den Gliedern der Kaufmannschaft, auch einzelnen anderen Personen, die Befugniß zur Betreibung gewisser Arten kaufmännischer Geschäfte, durch besondere Concessionen zu ertheilen. Dies geschieht besonders bey Anlagen von Fabricken, Manufacturen oder anderen Gewerbs-Unternehmungen. Hierbey muß nun beurtheilt werden, in wie fern dergleichen concessionirte Geschäftsleute nothwendig oder entbehrlich sind; welchen Nutzen sie stiften, oder welchem anderen Gewerbe dadurch Nachtheile verursacht werden können u. s. w.

§. 154. Dergleichen Concessionen erstrecken sich auch öfters auf ganze Gesellschaften, die sich zu dem Betrieb irgend eines Gewerbszweiges vereinigen. Dies sind privilegirte Handlungs-Compagnien, octroirte Handlungsgesellschaften u. s. w.

§. 155. In wie weit ein Staat selbst Antheil an solchen Gesellschaften und überhaupt an Handelsgeschäften nehmen darf, und wie weit überhaupt die Befugniß, Concessionen und Begünstigungen eines oder des andern Handelszweiges zu ertheilen gehen könne, gehört eigentlich zur Handlungspolitick. Eben so auch die Anlegung von auswärtigen Factoreyen u. s. w.

§. 156. Schiffsrheder haben in Ansehung der auf die Rhederey unmittelbar Bezug habenden Geschäfte, kaufmännische Rechte. Eben so auch concessionirte Fabrickinhaber, in Absicht auf den Absatz ihrer Fabrikata. Andere kleine Fabrikanten und Handwerker aber, die mit ihren verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, so wie auch die Bewohner des platten Landes, welche mit ihren selbst erzeugten Producten Geschäfte treiben, sind keinesweges Kaufleuten gleich zu achten.

§. 157. Eben so haben auch Krämer in Dörfern und Marktflecken, Hausirer, Trödler und gemeine Victualienhändler, so wie Personen welche einzelne Lieferungen übernehmen, nicht die Rechte der Kaufleute. Ueberhaupt muß sich die Handlungspolizey in Ertheilung kaufmännischer Rechte, nach den vorhandenen Gesetzen eines jeden Orts richten.

§. 158. Wer aus Eigennutz sich eines Gewerbes oder Handels anmaaßt, wozu nur gewisse

Klassen

Klassen oder einzelne Einwohner des Staats, nach ihren ausschließenden Privilegien berechtiget sind, muß, außer der Vergütung des zugefügten Schadens und entzogenen Gewinns, eine Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern entrichten. Diese Verordnung sollte besonders gegen die Nachdrucker mit aller Strenge ausgeführt werden.

Fünftes Kapitel.

Handlungspolizey bey ausserordentlichen Vorfällen.

Erster Abschnitt.

Quarantaine- und Kontumaz-Anstalten.

§. 159. Unter Quarantaine, versteht man eine gewisse Zeit, welche ankommende Waaren und Menschen, aus einer Gegend wo ansteckende Krankheiten herrschen, abgesondert von aller Gemeinschaft mit den Landeseinwohnern, zubringen müssen, bis man sich überzeugt hat, daß sich kein Ansteckungsstoff mehr unter denselben befindet. Ein solcher Reinigungszeitraum war sonst auf vierzig Tage festgesetzt, wovon auch die Benennung Quarantaine herrührt. Gegenwärtig richtet man sich in Ansehung ihrer Dauer, nach den jedesmaligen obwaltenden Umständen.

§. 160.

§. 160. Obgleich dergleichen Anstalten sonst nur bey ankommenden Seeschiffen aus verdächtigen Gegenden angewendet wurden, so sind sie doch durch die Erfahrung der letztverflossenen Jahre, auch für ankommende Waaren und Menschen zu Lande aus solchen Gegenden, ein nothwendiges Mittel zur Sicherstellung für ansteckende Seuchen geworden.

§. 161. Daß dergleichen Anstalten sehr nothwendig und wichtig sind, ist einleuchtend. Man darf nur bedenken, wie viel Menschenleben ohne dieselben in Gefahr gesetzt und weggerast würden.

§. 162. Waaren, welche aus angesteckten Gegenden kommen, müssen geöfnet und dem freien Luftzuge ausgesetzt werden. Sehr giftfangende Waaren, als Baumwolle und dergl. so wie auch Kleidungsstücke von angesteckten Personen, müssen ganz vernichtet werden, am besten ist es sie zu verbrennen. Briefe und Pappiere werden zu mehrerer Sicherheit geräuchert, oder durch Eßig gezogen.

§. 163. Obgleich durch solche nothwendige Sicherheitsmaßregeln der Gang des Handels in seinem gewohnten Laufe hie und da unterbrochen und gestört wird, so ist es doch besser ein kleineres Uebel zu dulden, um dadurch ein größeres abzuwenden. Auch wird jede Regierung gewiß

dahin

dahin sehen, daß sobald es ohne Gefahr geschehen kann, die angeordneten Sperrungen wieder aufgehoben werden.

Zweyter Abschnitt.

Strandordnungen.

§. 164. Unter Strandordnungen verstehet man Gesetze, welche sich auf herrenlos gewordene Güter und Sachen beziehen, die entweder von selbst an das Ufer treiben, oder aus dem Wasser aufgefangen, oder auch aus dem Grunde des Meeres heraufgeholt werden.

§. 165. Obgleich im gemeinen Leben jede wirklich herrenlose Sache, insofern der Eigenthümer durch öffentliche Anzeige, nicht ausfindig zu machen gewesen, dem Finder als zugehörig betrachtet wird, so werden Strandgüter doch als ein Eigenthum der Regierung angesehen, und von dieser in Beschlag genommen.

§. 166. Die Berger erhalten aber für ihre Mühe ein gewisses Bergelohn, welches mit der daran gewandten Arbeit und Gefahr im Verhältniß steht. Gewöhnlich beläuft sich dieses bey Sachen die schon ans Ufer getrieben sind, auf den zwanzigsten Theil; für die aus der See geholten, auf den dritten, und für die aus dem Grunde des Wassers heraufgebrachten, den halben Theil des Werths.

§. 167. Nachdem nun die geretteten Sachen öffentlich bekannt gemacht worden, und es findet sich der wahre Eigenthümer dazu, so erhält er solche oder den dafür gelößten Betrag, nach Abzug des Bergelohns und anderer verursachten Kosten zurück. Meldet sich binnen einer bestimmten Zeit kein Eigenthümer dazu, so fällt der Ueberschuß an die landesherrliche Casse.

§. 168. Diese Verjährungszeit ist nicht in allen Ländern gleich. So ist solche in Deutschland und Schweden auf ein Jahr, in Schottland, Dännemark und Preußen auf ein Jahr und einen Tag, in Holland auf ein Jahr und sechs Wochen, in Frankreich auf zwey Jahre, und in Pommern auf drey Jahre, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, festgesetzt.

§. 169. Indessen wurde zeithero in den Dänischen Staaten ein Strandrecht auch an nicht herrnlosen gestrandeten Gütern ausgeübt, indem davon ein Drittheil den Bergern, ein Drittheil dem Königl. Fiscus, und nur der letzte Drittheil dem Eigenthümer zugesprochen wurde. Prof. Büsch hat über dieses barbarische Verfahren viel Belehrendes in seinen Schriften gesagt. Indessen ist solches durch eine neue im Jahr 1804 erschienene Strandordnung abgeändert worden.

Literatur des zweyten Buchs.

1) v. Sonnenfels, J. Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaften, zu dem Leitfaden des politischen Studiums. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage, drey Theile, 8. Wien, 1787.

Ein gutes Werk, aus dem auch vom Hofrath Moshammer ein Auszug zu München herausgegeben worden ist.

2) Ueber die jetzigen Handlungssysteme, Bestimmung der Kornpreise und den Kornhandel, (von Arnim,) 8. Prenzlau, 1788.

3) Zöga's, J. Versuch zur Entwickelung fester Begriffe von Arbeit und Handel, als den Mitteln zur Beförderung des Wohlstandes, wie auch von Geld und Vermögen. Aus dem Dänischen, gr. 8. Koppenhagen, 1787.

4) Ueber Freiheit und Einschränkung der Handelsgeschäfte, oder neuere und ältere Regierungsmaximen der Handelspolizey im Contraste. Aus dem Engl. gr. 8. Leipzig, 1793. 16 gr.

5) v. Lamprecht, von der Kameralverfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabricken und Manufacturen in den Preußischen Staaten, und insonderheit in der Kur-

mark Brandenburg, 8. Berlin, 1797. 2 Rthlr.

Zerfällt in zwey Hauptabtheilungen. Der erste handelt von den zünftigen, der zweyte von den zunftfreyen Handwerken, insonderheit von Manufacturen und Fabricken.

Mehrere in die Handlungspolizey einschlagende Schriften, befinden sich unter der Handlungs politischen Literatur angezeigt. Eigentlich gehört noch hierher:

6) v. Justi, J. H. G. Abhandlung von Manufacturen und Fabricken. Zwey Theile, gr. 8. Koppenhagen, 1758 — 1761. Aufs neue herausgegeben von Johann Beckmann, 1780.

7) Desselben, Abhandlung von denen Manufacturen und Fabricken-Reglements, zur Ergänzung seines Werks von den Manufacturen und Fabricken, gr. 8. Berlin und Leipzig, 1762.

Behauptet immer noch seinen Werth.

8) Barkhausen, H. L. M. die Polizey des Getreidehandels, 8. Halle, 1804. 12 gr.

Drittes

Drittes Buch.

Handlungspolitick.

Erstes Kapitel.

Von der Handlungspolitick im Allgemeinen.

§. 170. Die Handlungspolitik, oder die Kunst der Regierungen, durch eine zweckmäßige Leitung des Handels und Gewerbwesens, ihre Macht und den Wohlstand einer Provinz zu vergrößern, ist ein Werk der neuern Zeit. In ältern Zeiten überließ man den Handel seinem eigenen Gange, und hielt ihn für nichts weiter als eine ergiebige Quelle zur eigenen Bereicherung.

§. 171. Bey einer solchen Lage der Sachen, konnte aber auch der Kaufmann weit unumschränkter als jetzt seine Geschäfte betreiben. Es war ganz sein Werk, wenn durch seine Betriebsamkeit der Nahrungsstand seiner Mitbürger verbessert, und Wohlstand unter denselben verbreitet wurde. Dem Regenten hatte das Volk nichts davon zu verdanken.

§. 172. Erst nachdem der Handel zur See eine größere Ausdehnung erhielt, suchte man sich mit anderen entfernten Völkern in vortheilhafte Handlungsverbindungen zu setzen. Es wurden

zu dem Ende Handlungs-Etablissements in fernen Gegenden angelegt, die jedoch blos auf Handlungsvortheile, und keinesweges auf Eroberung von Land und Leuten wie heut zu Tage, berechnet waren.

§. 173. Die Geschichte lehrt uns, daß Carthago der erste handelnde Staat war, der von dieser Maxime abwich, und dafür mit seiner Existenz büßen muste. Durch die Handlung mit Schätzen bereichert, allein durch sein eingeschränktes Gebieth, nicht mit hinlänglich eigener streitbaren Mannschaft versehen, suchte er durch gedungene Heere seine Eroberungssucht zu befriedigen, und gab der Welt zuerst das Beyspiel, daß sich Eroberungen für einen handelnden Staat keinesweges paßen.

§. 174. Die ersten Spuren einer gesunden Handlungspolitick, finden sich in dem bekannten Hanseatischen Bunde. Diese im dreyzehnten Jahrhundert entstandene Verbindung mehrentheils deutscher See- und Landhandelsstädte, bezweckte zwar anfangs blos die Sicherung der Handelswege, bald aber knüpfte sich die Absicht, ihre Handlung und Manufacturgewerbe in Aufnahme zu bringen, von selbst daran, ohne jedoch irgend eine andere politische Rücksicht, als möglichste Unabhängigkeit von dem Landesherrn damit zu verbinden.

§. 175. Erst im sechszehnten Jahrhundert, fingen die Europäischen Regenten an, die den Hanseestädten eingeräumten Freiheiten mit neidischen Augen zu betrachten, und ihrer Handlungspolitick entgegen zu arbeiten. Seit dieser Zeit ist es eine Hauptregierungs-Maxime aller Fürsten geworden, ihren Staaten alle nur mögliche Handels- und Gewerbs-Vortheile zuzuwenden. Daß jedoch Viele die rechten Mittel dazu verfehlen, ist eine Thatsache, die nicht zu bestreiten ist. Uebrigens ist die Handlungspolitick so sehr an der Tagesordnung, daß fast alle Kriege der neuern Zeit, ihr ihr Entstehen zu verdanken haben.

Zweytes Kapitel.

Handlungspolitick in Ansehung des Handels mit rohen Waaren.

§. 176. Alle verarbeitete Waaren bestehen aus gewissen Urstoffen, welche der Natur abgewonnen werden mußten. Die Gewinnung dieser Urstoffe, und überhaupt aller rohen Naturproduckte, ist daher das sicherste Mittel, nicht nur den National-Reichthum einer Provinz zu vermehren, sondern auch ihren Handel zu sichern.

§. 177. Die Gewinnung vieler Naturproduckte, beruht theils auf der Ergiebigkeit des Bodens, theils in dem Fleiße der Menschen.

Ein an sich fruchtbares Land wird bey einer zu geringen Bevölkerung nie gehörig angebaut werden. Auch müssen bey einer starken Bevölkerung, so viele Hände zu dem Land- und Bergbau veranlaßt werden, als zur Gewinnung der möglichsten Quantität roher Produckte erforderlich ist.

§. 178. Diese Veranlassung kann jedoch nur aus Zwang, oder durch Aussicht auf Gewinn, entweder durch den Drang der Nothwendigkeit, oder aus ganz freiem Willen entstehen. Der erstere Fall findet in solchen Staaten statt, wo noch Sklaverey und Leibeigenschaft herrscht. Es ist bemerkenswerth, daß in solchen Provinzen stets ein Ueberfluß roher Waaren erzielt wird, womit ein ununterbrochener Producktenhandel getrieben werden kann. Dies hat aber seinen Grund blos darinn, daß Leibeigenschaft der Vermehrung der Volksmenge und dem Industriefleiße durchaus entgegen ist. In Staaten, wo der entgegengesetzte Fall statt findet, darf deshalb auf die Gewinnung roher Waaren nicht weniger Fleiß verwandt werden, und doch wird durch die größere Menschenmenge und die Verarbeitung im Lande, nichts oder nur wenig von rohen Waaren zur Ausfuhr übrig bleiben.

§ 179. Es kann sich folglich ein Landbauender Staat nach und nach in einen Manufacturstaat verwandeln, und dann muß die Handlungs-

politick

politick seines Regenten ganz andere als die zeitherigen Maaßregeln ergreifen. Wäre die Ausfuhr roher Waaren beschränkt, wenn im Inlande noch nicht genung Verzehrer und Verarbeiter vorhanden sind, so müßte nothwendig die Gewinnung derselben sich bis zu dem Punkt vermindern, der dem Bedürfniß angemessen wäre. Aendern sich aber die Umstände, so daß der entgegen gesetzte Fall eintritt, so muß nicht nur die Ausfuhr roher Waaren verboten, sondern noch deren Einfuhr begünstiget werden, wenn die einländische Gewinnung selbst darunter nicht leidet und vermindert wird.

§. 180. Bey dergleichen zu nehmenden Maaßregeln, ist es nicht leicht, stets das richtige Verhältniß zu treffen. Ein Staat kann sich ungemein schaden, wenn er entweder den Landbau oder die Manufacturen vorzugsweise allzusehr begünstiget. Man rechnet gewöhnlich, wenn es in einem Staate gut stehen soll, fünf Landbauende auf einen Gewerbtreibenden Menschen.

§. 181. Eben so nachtheilig ist die Mischung der Gewerbtreibenden und Landbauenden Stände. Nur da, wird sowohl der Landbau, als auch der Manufacturbetrieb vorzüglich gedeihen, wo das gegenseitige Bedürfniß einen starken Verbrauch verursacht. Deshalb blüht der Feldbau in der Nachbarschaft großer Städte oder Gebirge,

deren Bewohner sich blos mit Manufactur-Arbeiten beschäftigen müssen, stets wegen der Nähe einer großen Anzahl Verbraucher, am allervorzüglichsten.

§. 182. Ein wichtiger Punkt der Handlungspolitick in Ansehung der rohen Waaren, ist die Freiheit des Getreidehandels, worüber schon viel geschrieben worden ist. Fast alle Schriftsteller sehen einen freien Getreidehandel als das einzige Mittel an, um Theurung und Hungers-Noth zu verhüten, und einen gehörigen Mittelpreis zu erhalten. So richtig aber auch die Gründe seyn mögen, auf die sich diese Meinung stützt, und so sehr sie auch durch das Beyspiel mehrerer Staaten bestätiget werden, so möchte doch für manche Provinz, eine ganz uneingeschränkte freie Getreide-Ausfuhr, zu manchen Perioden sehr nachtheilig seyn, wenigstens so lange, als nicht eine allgemeine Freiheit des Getreidehandels in allen Staaten und einzelnen Provinzen eingeführt ist.

§. 183. Nicht nur die Oberfläche des Erdbodens liefert rohe Produckte, sondern auch dessen Inneres durch den Bergbau. Der wichtige Nutzen desselben besteht nicht blos in der Beschäftigung mehrerer Personen, oder der Gewinnung edler Metalle, sondern vorzüglich in der Gewinnung solcher Materialien, die nicht nur von einer Menge von Fabricken und Manufacturen

ver-

verarbeitet werden, sondern die auch die Werkzeuge dazu liefern müssen.

§. 184. Daß dieser Satz durchaus gegründet ist, beweißt Spanien. Es begnügt sich, aus seinen Amerikanischen Besitzungen, ungeheure Schätze an edlen Metallen zu ziehen, wofür es seine Bedürfnisse von andern Nationen kauft, denen nun diese Schätze zufließen, und deren Industrie und Wohlstand dadurch erhöhet wird, dahingegen die spanische Nation selbst arm, und ihre Industrie stets in der Kindheit bleiben muß.

§. 185. Wir sehen, daß ein Staat in Ansehung seiner auswärtigen Besitzungen, gleiche Grundsätze der Handlungspolitick, wie bey dem Mutterlande zu befolgen hat. Besondere Rücksichten, können blos bey den Verbindungen mit denselben statt finden. So ist es z. B. einer gesunden Handlungspolitick gemäß, daß an dem Handelsverkehr zwischen dem Mutterlande und einer Kolonie, keine fremde Nation Theil nehme, und solches auch nur mit eigenen Schiffen betrieben werde.

§. 186. Dergleichen auswärtige Kolonie-Besitzungen liegen gewöhnlich in einem Himmelsstrich, der von dem des Mutterlandes ganz verschieden ist, und wo folglich auch ganz andere Naturproducte als im Mutterlande gewonnen

werden. Dies befördert den gegenseitigen Waarenumtausch ungemein, wozu noch der wichtige Umstand kommt, daß in den Kolonien ferner Gegenden, der Industrie und Kunstfleiß nie empor zu kommen pflegt, so daß das Mutterland stets einen wichtigen Abfluß seiner Fabrick- und Manufactur-Artickel nach denselben haben kann.

§. 187. Ein rohes Naturproduct eigener Art, womit Handel getrieben wird, sind die Neger. Wahrscheinlich aber möchte dieser Handel wohl nach einigen Jahren, und mit ihm auch die sich darauf beziehende Handlungspolitick, ihre Endschaft erreichen.

Drittes Kapitel.

Handlungspolitick in Ansehung des Handels mit verarbeiteten Waaren.

§. 188. Von den großen Vortheilen inländischer Fabricken und Manufacturen ist gegenwärtig jede Regierung hinlänglich überzeugt. Sie sind die Hauptmittel, den Einwohnern Beschäftigung und Auskommen zu verschaffen, und wirken besonders vortheilhaft auf die innere Geldcirculation, und eine steigende Bevölkerung.

§. 189. Je mehr sich Fabricken und Manufacturen ihrer Vollkommenheit nähern, desto beliebter werden ihre Artickel sich auch dem Ausländer

der machen, wodurch außer der vortheilhaften Einwirkung der einheimischen Geldcirculation, noch von dem Ausländer das Arbeitslohn an den ihm überlassenen Waaren gewonnen wird, und so eine Menge Einwohner auf Unkosten der Ausländer ernährt werden.

§. 190. Indessen begehen Staatsmänner in diesem Punkt oft große Mißgriffe, indem sie die Vortheile der Manufacturen für das inländische Verkehr, dem Handel mit dem Auslande nachsetzen, auch letztern wohl nur ganz allein berücksichtigen. Allein jener muß diesem durchaus vorangehen, wenn er auf soliden Grundlagen beruhen soll.

§. 191. Es ist bekannt, welchen oft unerwarteten Abwechselungen der Manufacturhandel mit dem Auslande ausgesetzt ist. Stützen sich nun die Manufacturen eines Landes ganz allein auf denselben, so ist nicht selten ihr Ruin unvermeidlich. Sind sie jedoch zugleich auf das einheimische Bedürfniß berechnet, so ruhen sie auf weit festern Grundlagen, und sind nicht dergleichen Ereignissen ausgesetzt, die ihren gänzlichen Verfall nach sich ziehen können.

§. 192. Im Gegentheil ist es aber auch wahr, daß Manufacturen, deren Absatz stark ins Ausland geht, auf desto größeren Absatz auch in dem Inlande rechnen können, weil sie

sich ohnstreitig mehr durch Wohlfeilheit und Güte ihrer Artickel empfehlen müssen, als andere, die sich blos auf das Inland beschränken, und deren Existenz nur durch Einfuhrverbote fremder ähnlicher Waaren, erzwungen werden kann.

§. 193. Wohlfeilheit und Güte, wären also die beyden Haupterfordernisse einer Manufactur oder Fabricke, wodurch ihr Gedeihen befördert und gesichert würde. Es ist daher ein wichtiger Theil der Handlungspolitick, den Ursachen nachzuspüren, wodurch diese beyden Erfordernisse herbey geführt, und so das Aufblühen aller Gewerbe und des in- und ausländischen Handels befördert werden kann.

§. 194. Wohlfeilheit der Manufacturwaaren, gründet sich zwar zuförderst auf die möglichst wohlfeile Herbeyschaffung der rohen Stoffe, allein auch ein wohlfeiles Arbeitslohn ist darzu unumgänglich erforderlich. Dieses richtet sich nun vorzüglich nach den wohlfeilen Preisen der Lebensmittel, und diese hängen wieder von der Fruchtbarkeit des Bodens, dem Fleiße des Landmanns, und der mehr oder wenigern Seltenheit des Geldes ab. Wenn aber auch niedrige Preise der Lebensmittel, allen gewerbtreibenden Klassen sehr erwünscht sind, so leidet doch im Gegentheil der Landmann dabey, welcher durch zu wenige Belohnung seines Fleißes den ferneren Anbau ver-

nach-

nachläßigen oder sich auf den Anbau anderer mehr belohnender Produckte legen wird. Steigen im Gegentheil die Lebensmittel zu hoch, so bereichert sich zwar der Landmann, aber alle übrigen Gewerbe leiden dabey ungemein. Nur ein Mittelpreis der Lebensmittel ist folglich für jeden Stand der beste.

§. 195. Auf den Preis der Lebensmittel, und daher auch auf den Preis der Manufacturwaaren, hat ferner auch der Münzfuß eines Landes einen sehr wesentlichen Einfluß. Ein leichter Münzfuß ist für die Geldcirculation weit bequemer als ein schwerer. Der gemeine Mann kauft und bezahlt alle seine Bedürfnisse in kleiner Scheidemünze. Er kümmert sich dabey wenig um den inneren Silbergehalt, und nach welchem Münzfuß die Mark fein ausgeprägt worden. Genung wenn er für eine gewisse Anzahl dieser kleinen Münzstücke seine Bedürfnisse eintauschen, oder seinen Ueberfluß dagegen vertauschen kann. Eine nähere Auseinandersetzung dieser Behauptung würde hier zu weit führen, und gehört auch eigentlich in die Staatswissenschaft.

§. 196. Man kann auch die Auflagen in einem Staate mit als eine vorzügliche Ursache ansehen, die auf den Preis der Lebensmittel großen Einfluß hat.

§. 197. Nach dem wohlfeilen Arbeitslohn, hat auch der Zinsfuß und der Zustand des Privat-Credits in einem Lande, großen Antheil an der Wohlfeilheit der Manufacturwaaren. Kann der Entrepreneur einer bedeutenden Fabrick-Unternehmung zu billigen Zinsen Geld bekommen, so kann er auch um so viele pro Cent, wohlfeiler als ein Anderer seine Artickel liefern, der das in seinem Gewerbe steckende Capital höher verzinsen muß. S. Priv. Handlw. §. 275.

§. 198. Viele Manufacturwaaren, besonders die Tuch- und Leinen-Arbeiten, sind aus dem Lohn vieler und mancherley Arbeiten zusammengesetzt. Bey dieser Arbeit kommt es durchaus darauf an, daß der Lohn der ersten Hand möglichst klein sey. Er muß nicht so groß seyn, daß er einem Menschen seinen völligen Unterhalt gebe, sondern blos eine Hülfsbeschäftigung neben seinen andern gewöhnlichen Arbeiten abgeben. Dies ist besonders auf Landleute anwendbar, die ihre vom Feldbau übrige Zeit mit Spinnen rc. ausfüllen. Die Erfahrung lehrt, daß in solchen Gegenden, wo dergleichen Arbeiten vom Landmann fleißig getrieben werden, die Leinen- und Wollenmanufacturen ihr bestes Fortkommen finden.

§. 199. Ein wichtiger Umstand hierbey ist, wenn der Landmann zur Reinlichkeit und einem gewissen

gewissen Grad von Wohlleben gewöhnt ist, weil ausserdem der kleine Verdienst vom Spinnen und dergleichen keinen Reiz für ihn hat. Dies beweisen die älteren Zeiten, wo das Landvolk überall in der Sklaverey lebte, und nicht den geringsten Genuß auch des kleinsten Wohllebens kannte. Damals geschah alle, sowohl die Arbeit der ersten als der letzten Hand in den Städten. Aber eben deswegen waren die Manufacturwaaren über alles Verhältniß zu den Kornpreisen theuer, und bey gleicher Güte wenig wohlfeiler als jetzt. (Büsch.)

§. 200. Das zweyte Haupterforderniß oder die Güte der Manufacturwaaren, richtet sich nach folgenden Umständen: Zuförderst muß nämlich das rohe Material von vorzüglicher Güte, entweder im Lande selbst gewonnen oder mit leichter Mühe herbeygeschafft werden können. Dann aber muß die verschiedene Arbeit, welche eine Manufactur-Waare erfordert, auch von verschiedenen Händen verrichtet werden. Nicht nur daß bey dem Wechsel der Arbeit sehr viel Zeit verlohren geht, so wird auch der Arbeiter nie zu dem Grade der Fertigkeit und Vollkommenheit gelangen als ein anderer, der sich ausschließend nur mit einem einzigen Geschäft befaßt. Dieser sehr wichtige Umstand giebt oft allein einer Fabrick oder Manufactur diejenige Vollkommenheit

und Eleganz ihrer Arbeiten, welche ihr Gedeihen befördern und sichern.

§. 201. Eine fernere Maaßregel die Güte einer Manufacturwaare zu befördern, ist eine gehörige obrigkeitliche Aufsicht oder Schau, besonders bey Artickeln, die nicht bey dem Einkauf ganz genau von dem Käufer stückweise durchgesehen werden können. Man hat Beyspiele, daß eine Manufactur durch ihre erste gute Arbeit sehr bald in Aufnahme kam, aber auch bald wieder in Verfall gerieth, als sie um schneller und mehr zu gewinnen, anfing schlechtere Waare zu liefern, wodurch sie sich um alles Zutrauen, und um alle Nachfrage nach ihren Artickeln brachte.

§. 202. Ein anderer Fall ist es jedoch, wenn auswärtige Kunden von einer Fabricke selbst schlechtere Waaren verlangen, um solche im Preise wohlfeiler stellen zu können. Wird auch dadurch der Käufer aus der zweyten und dritten Hand oftmals geprellt, so ist dies doch keinesweges die Schuld der Fabrikanten, und seine Fabricke wird darunter keinesweges leiden, denn er verfertigte sie auf Verlangen, und gab sie für das aus was sie ist. Ueberhaupt muß der Geist der Ehrlichkeit jeden Fabrikanten und Manufacturisten selbst beleben, da obrigkeitliche Aufsicht allein, auf alle Unterschleife schlechter Waare nicht hinlänglich seyn möchte.

§. 203. Zur Güte und Vollkommenheit der Manufacturwaaren tragen auch Maschinen sehr vieles bey. Es ist bekannt, daß durch Maschinen geschwinder, gleichförmiger und zuverlässiger gearbeitet wird, als es die geübtesten Menschenhände vermögen. Welches Uebergewicht blos durch Maschinen die Englischen Manufacturen seit 40 Jahren erlangt haben, ist eine überzeugende Thatsache. Und noch werden fortdauernd neue Erfindungen und Verbesserungen angebracht, so daß andere Nationen sie nie in ihrem Kunstfleiß erreichen können. Eine genaue Erörterung des scheinbaren Nachtheils der Maschinen, indem sie angeblich Menschen arbeitslos machen, gehört in die Staatswirthschaft.

§. 204. Güte der Fabrick- und Manufacturwaaren wird endlich auch durch hinlänglich geschickte Arbeiter erhalten. In Erlernung dieser Arbeiten muß nun freilich eine gewisse Ordnung statt finden. Allein der gewöhnliche Innungs- und Handwerkszwang ist nicht das Mittel, in jedem Gewerbe hinlänglich geschickte Arbeiter zu bilden. Ein trefliches Mittel zur Bildung geschickter Handwerker, Fabrikanten und Manufacturisten, sind die in den Preußischen Staaten seit Kurzem angelegten Kunst- und Handwerksschulen.

§. 205. Unter den Fabricken und Manufacturen selbst, muß ebenfalls ein großer Unterschied gemacht werden. Diejenigen, deren Arbeiten ein Bedürfniß des gemeinen Mannes und des großen Haufens sind, verdienen in einem weit höhern Grade die Aufmerksamkeit der Regierung, als solche, die blos auf den Luxus der höhern Stände berechnet sind. Erstere sind nicht den Veränderungen so sehr wie letztere unterworfen, denn die Bedürfnisse des gemeinen Mannes bleiben sich fast immer gleich. Dennoch sind zu ihrem Gedeihen folgende Erforderniße nothwendig:

§. 206. Es muß nämlich, da der Landmann als Hauptverbraucher solcher Manufacturwaaren anzusehen ist, darauf gehalten werden 1) daß der Landmann abgehalten werde, dergleichen Bedürfnisse sich ganz durch eigene Arbeit zu verschaffen. Er mag spinnen, allenfalls weben, aber er muß seine Leinen nicht bleichen, sein Tuch nicht färben, auch sein Leder nicht selbst zubereiten wollen. Wo dies statt hat, werden auch die gemeinsten und nothwendigsten Manufacturen nicht empor kommen können. 2) Der Landmann muß, um auch Verbraucher solcher Kunstproduckte seyn zu können, an denen er die erste Arbeit thut, zur Reinlichkeit und zu einem gewissen ihm angemessenen Wohlleben Lust haben,

muß

muß sich gerne gut kleiden und reinlich wohnen wollen. (§. 199.) Holland und vorzüglich England haben gewiß der Reinlichkeit ihrer Landleute, den Bestand ihrer wichtigsten Manufacturen größtentheils zu verdanken. Freilich setzt dies voraus, daß der Landmann in gehörigem Wohlstande sey, und nicht etwa sein Wohlleben in Fressen und Saufen suche. Aber eins hilft hier zum andern. Der reinliche Bauer ist immer gerne fleißig, der unreinliche wird weder für sich noch für das übrige Volk mit Lust und Anstrengung arbeiten. (Büsch.)

§. 207. Noch giebt es mehrere andere Umstände, von denen das Gedeihen der Manufacturen in einem Staate vorzüglich abhängt. Hierunter gehört vorzüglich das Feuermaterial. Holz wird bekanntlich in allen Gegenden immer seltener und theurer, und Steinkohlen sind nicht in allen Gegenden um billige Preise zu haben. In diesem Stück genießen die Englischen Fabriken wegen der Nähe und Menge dieses Brennmaterials große Vorzüge. Ein Gleiches kann sich gegenwärtig das schlesische Gebürge erfreuen, deren großen Leinwandsbleichen, Eisenhämmern, Glashütten ꝛc. die Auffindung ungeheurer Steinkohlengruben, eine äußerst erwünschte Sache seyn muß.

§. 208. Ein anderes Beförderungsmittel der Manufacturen eines Landes, ist der Transport, nicht nur der Waaren und des rohen Materials, sondern auch der nöthigen Bedürfnisse zur Betreibung derselben, als Holz, Steinkohlen, Torf rc. Wir haben davon bereits im zweyten Buch, als einem Gegenstand der Handlungspolizey gesprochen.

§. 209. Bey Anlegung von Manufacturen, muß endlich auch darauf gesehen werden, ob es in der Nähe zu deren Betrieb, Menschen genung giebt, und ob sie Lust und gehörige Geschicklichkeit zu der ihnen zu übertragenden Arbeit besitzen. In Provinzen wo noch Leibeigenschaft herrscht, bleibt dem Landmann keine Zeit zu einem Nebenverdienst übrig, gegen den er überdies zu abgestumpft ist. In manchen andern Gegenden giebt es solches faules und liederliches Gesindel, daß es lieber bettelt, als um ein niedriges Tagelohn arbeitet.

§. 210. Ist nun bey Errichtung von Manufacturen nicht auf alle hier angeführten Umstände Rücksicht genommen worden, oder war es nicht möglich alle angeführten Erfordernisse miteinander zu vereinigen, so wird der Bestand derselben gewiß nicht von langer Dauer seyn, wenn nicht vom Staat besondere Maaßregeln deshalb ergriffen werden. Diese bestehen nun

gewöhn=

gewöhnlich in Auflagen auf die Einfuhr fremder Manufacturwaaren, oder auch in gänzlichen Einfuhrverboten.

§. 211. Ohnstreitig ist das erste dieser Mittel als das billigste und richtigste anzusehen. Sucht der Ausländer Absatz in einem Lande, in welchem er nicht die Abgaben der übrigen Bürger trägt, so ist es wohl sehr gerecht, wenn er für seine abzusetzende Waaren einen gewissen Zoll bezahlt. Die inländische Manufactur wird auf diese Art in Stand gesetzt, neben dem Ausländer bestehen zu können, weil sie um so viel als der Einfuhrzoll der fremden Waare beträgt, wohlfeiler arbeiten kann. Dennoch wird sich die inländische Fabrick bestreben müssen, in Ansehung der Güte der ausländischen nicht nachzustehen, weil sonst der Käufer lieber etwas mehr für bessere Waare geben, und dem Inländer seine schlechtere, obgleich etwas wohlfeilere Waare lassen wird. Man kann auf diese Art sehen, ob sich eine Manufactur für eine Provinz eigne oder nicht, denn wird bey einem Einfuhrzoll von 20 und 30 pro Cent dennoch die ausländische Waare gesucht, so werden es die inländischen Fabrikanten schwerlich den ausländischen so bald gleich thun können.

§. 212. Gänzliche Einfuhrverbote ausländischer Waaren, müssen freilich die natürliche Folge haben, daß inländische Fabricken im Gange erhalten werden. Dennoch wird die Contrebande auch bey den strengsten Verboten und der schärfsten Wachsamkeit nicht ganz vermieden werden können, wodurch ein Staat in mehr als einer Rücksicht Nachtheil erleidet. Nur wenn sich Güte und Wohlfeilheit der inländischen Waaren den ausländischen nähert, kann der Reiz zur Contrebande sich verringern.

§. 213. Oefters gehen jedoch die Vorrechte welche neuen Fabricken ertheilt werden, noch weiter. Sie erhalten nämlich die Befugniß, allein und ausschließend einen Artickel binnen einem gewissen Zeitraum verfertigen zu dürfen. Bey Ertheilung dergleichen Privilegien können oft große Mißgriffe statt finden. Man kann annehmen, daß sie in den mehresten Fällen schädlich sind. Nur bey neuen wichtigen Erfindungen sollten sie statt finden.

§. 214. Nicht immer glücken, auch den weisesten Regierungen, die Maaßregeln, die sie zur Emporbringung ihrer Fabricken und Manufacturen ergreifen. Die Hauptursache ist gewöhnlich die, daß sie zu schnell alle ausländische Waaren verdrängen, und alle einheimischen Gewerbe sogleich zu der möglichsten Vollkommenheit

erzwin-

erzwingen wollen. Viele Beyspiele dieser Art, liegen dem aufmerksamen Beobachter nah und fern vor Augen. Wir enthalten uns deshalb aller nähern Bezeichnungen.

§. 215. Ueberhaupt kann man annehmen, daß die meisten Anschläge zur Anlegung solcher Manufacturen, die noch nicht durch Privat Industrie in einem Staate entstanden sind, aus Nachahmung entspringen, wenn es bekannt wird, daß in einer fremden Provinz, diese oder jene Fabrick und Manufactur sich in einem blühenden Zustande befindet. Ob aber alle, wenn noch so unbedeutend scheinende Umstände, hier eben so als dort statt finden, wird oft übersehen. Zu spät überzeugt man sich dann von der Wahrheit, daß sich manche Fabricken und Manufacturen eben so wenig in einen Staat mit Nutzen verpflanzen lassen, als es bey vielen Gewächsen der Fall ist.

§ 216. Demohnerachtet bleibt es wahr, daß es Manufacturen giebt, die ein jeder Staat haben kann. Nur, wie wir oben bemerkt, ist die Anlage und Vollkommenheit derselben nicht auf einmal zu erzwingen, sondern es muß ein allmäliges Verfahren bey Anlegung derselben statt finden. Besonders muß der Staatsmann auch auf den Geist und Charakter der Nation Rücksicht nehmen. Mit manchem Volke läßt

sich viel, mit einem andern hingegen nichts anfangen, so lange es bleibt wie es ist. Ein Mehreres über diesen Punkt gehört nicht hierher.

§. 217. Daß es ein Misgriff in der Handlungspolitick ist, wenn Fabricken für das Wohlleben zuerst und mehr begünstigt werden, als andere welche Bedürfnisse des gemeinen Lebens verfertigen, haben wir bereits §. 205. erwähnt. Um sich davon zu überzeugen, darf man sich nur die Frage aufwerfen: Leistet die Berliner große Porzellain-Manufactur dem Staate mehr, oder wenigstens eben den Nutzen, welchen ihn die Schlesischen Leinen- und Tuchmanufacturen leisten? — Wegen der Antwort wird hoffentlich keine verschiedene Meynung statt finden.

§. 218. Indessen gereichen dennoch manchem Staate, dergleichen für das Wohlleben der höheren Stände berechnete Manufacturen, zu sehr großem Vortheile. Ein Beyspiel dieser Art giebt Frankreich. Die französischen Manufacturen arbeiteten lange Zeit ganz allein für den Luxus der höhern Stände in ganz Europa. Es so weit zu bringen hält aber jederzeit schwer, und kann erst mit der fortschreitenden Verfeinerung der Nation unternommen werden. Jeder Versuch dieser Art muß aber nothwendig misglücken, wenn die Manufacturen für das allgemeine Bedürfniß des großen Haufens noch nicht hinläng-

lich

lich im Gange, und die Nation überhaupt noch nicht gehörig ausgebildet ist.

§. 219. Noch eine nicht unbedeutende Rücksicht hat der Unternehmer einer großen Fabrick-Anlage auf die Lage und Beschaffenheit des Orts zu nehmen, wo die Anstalt errichtet werden soll. Hierbey muß vorzüglich in Betrachtung kommen, ob ein solcher Ort an einem fahrbaren Fluß oder einer großen Landstraße liegt; ob überhaupt seine Bauart und der Charakter seiner Einwohner dazu geeignet ist, oder ob es viele bequeme Plätze zur Errichtung von ähnlichen Etablissements u. s. w. daselbst giebt.

§. 220 Man wird sich durch die bisherigen Bemerkungen hinlänglich von der Wichtigkeit der Fabricken und Manufacturen überzeugt haben. Die Handlungspolitick in Ansehung der Manufacturen muß daher dem Staatswirth besonders wichtig seyn. Deshalb ist auch die Literatur sehr reich an Schriften dieser Art, wovon wir hier nur folgende anführen wollen:

Literatur der Handlungspolitick in Rücksicht auf den Producktten- und Manufacturhandel.

1) Gadebusch, Th. H. Abhandlung über die Manufacturen und Fabricken, 4. Greifswalde, 1759.

 2)

2) Museum rusticum & commerciale, oder auserlesene Schriften, den Ackerbau, die Handlung, Künste und Manufacturen betreffend, erster bis zehnter Band, mit Kupf. 4. Leipzig, 1764—1769.

3) Baylay, W. Theoretisch practtisches Werk, die Künste, Manufacturen und Handelschaft betreffend, übersetzt von J. K. 8. München, 1779.

4) Die Manufacturen und Fabricken Deutschlands nach ihrer heutigen Lage betrachtet, und mit allgemeinen Vorschlägen zu Verbesserungen begleitet (von Pfeiffer.) Zwey Theile, 8. Frankfurth, 1780.

Hat vielen Werth.

5) Schreyer, J. Kommerz, Fabricken und Manufacturen des Königreichs Böhmen, theils wie sie schon sind, theils wie sie es werden könnten. Zwey Theile, 8. Prag und Leipzig, 1790.

Der erste Theil beschreibt Manufacturen aller Arten, der zweyte liefert die Fortsetzung und Beschreibung ihres Zustandes im Jahr 1789. Beygefügt ist noch eine Handlungsbilanz von einigen Jahren und eine Nachricht vom Zollwesen.

6) Worinn besteht der wesentliche Begriff einer Fabrick und Manufactur, welches sind ihre wesent-

wesentlichen Eigenschaften und Gerechtsame, insonderheit welches sind ihre Verhältnisse gegen die Innungen und den Kaufmann? 4 Leipzig, 1791.

7) Lehmann, J. E. Grundsätze der Gewerbwissenschaft, in Ansehung der Manufacturen, Fabricken und aller Kunstanstalten, welche auf die Handlung Beziehung haben, 8. Mannheim, 1791.

8) Vermischte Abhandlungen zur Beförderung der Oekonomie, der Fabricken und Manufacturen, der Handlung, Künste und Gewerbe. Von der Westphälischen Oekonomischen Societät zu Hamm. Ersten Bandes, erstes und zweytes Stück, 8. Halle, 1793. 1794. 14 ggr.

9) Büsch, J. G. über Hamburger Zucker-Fabricken, gr. 8. Hamb. 1790. 4 gr.

Ist aus dem dritten Bande der Handlungsbibliothek von Büsch und Ebeling besonders abgedruckt.

10) Auszüge aus den Transactionen der Societät zu London, zur Aufmunterung der Künste, der Manufacturen und der Handlung. Aus dem Englischen mit Anmerkungen übersetzt von J. G. Geisler. Mit Kupf. gr. 8. Dresd. 1795—1796. 3 Rthlr. 8 gr.

11) Mengotti's, Franz, Abhandlung über die Freiheit des Commerzes, a. d. Ital. 8. München.

12) Hume, David, moralische und philosophische Versuche, oder vermischte Schriften über die Handlung. Vier Theile, 8. Hamburg, 1754 — 1756.

13) Versuch in politischen Schriften über die Staatswirthschaft, die Handlung und Manufacturen, von einem Kaufmann, 8. Rostock, 1762. 8 gr.

14) Handlungsgrundsätze zur wahren Aufnahme der Länder und zur Beförderung der Glückseligkeit ihrer Einwohner, aus der Natur und Geschichte untersucht (von J. A. H. Reimarus,) gr. 8. Hamburg, 1768. Zweyte unveränderte Auflage, 1775.

15) Beytrag zur Berathschlagung über die Handlungs Grundsätze, zur wahren Aufnahme der Länder, und zur Beförderung der Glückseligkeit ihrer Einwohner, 8. 1771.

Diese Schrift ist der vorhergehenden entgegengesetzt, und wird durch folgende wieder beantwortet:

16) Beantwortung des Beytrags zur Berathschlagung über die Handlungsgrundsätze, nach der Natur und Geschichte erörtert von

J.

J. H. Reimarus, 8. Hamburg, 1772.

17) Stewart, J. Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft. Aus dem Englischen, fünf Theile, 8. Tübingen, 1769 — 1772. Auch ist eine Uebersetzung in zwey Theilen zu Hamburg 1770 in 4. herausgekommen.

Ein trefliches Werk, voll gründlicher Theorie und einem tiefen Beobachtungsgeiste.

18) Mortimer, Thomas, Grundsätze der Handlungs- Staats- und Finanzwissenschaften, von Joh. Andr. Engelbrecht, gr. 8. Leipzig, 1781.

Ein Werk von großem Werth.

19) Beausobre, allgemeine Einleitung in die Kenntniß der Politick, der Finanz- und Handlungswissenschaften. Aus dem Französischen von F. U. Allbaum. Drey Theile, 8. Riga, 1773—1775. Zweyte Auflage, 8. Ebendas. 1792. 2 Rthl. 6 gr.

Ein Werk von großer Reichhaltigkeit und Gründlichkeit.

20) Büsch, Joh. George, Abhandlung von dem Geldumlaufe in anhaltender

Rück-

Rücksicht auf die Staatswirthschaft und die Handlung. Zwey Theile, 8. Hamburg, 1780. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage, gr. 8. Ebend. 1800. 6 Rthlr.

Ein bekanntes wichtiges Werk.

21) Versuch einer gründlichen Beantwortung der Frage: Kann die Einfuhr auswärtiger Fabrikate zum innern Debit, den inländischen unbeschadet erlaubt werden, oder in wiefern ist eine Einschränkung derselben nöthig? 8. Berlin, 1788.

22) Reimarus, J. A. H. die Freiheit des Getreidehandels, nach der Natur und Geschichte, 8. Frankfurth, 1791.

23) Arnould, Frankreichs Handlungsbilanz und auswärtige Handlungsbeziehungen in allen Welttheilen, besonders am Ende der Regierung Ludwig des 14ten und zur Zeit der Revolution. Nebst der Ein- und Ausfuhr Frankreichs von 1714 bis 1788. Zwey Theile, 8. Lübeck, 1792.

24) Desselben, System der Seehandlung und Politick der Europäer während dem achtzehnten und als Einleitung in das neunzehnte Jahrhundert. Ein Handbuch für den Staats- und Kaufmann, für Sta-

Statisticker und Geschichtschreiber, mit Hinsicht auf die Ruhe, Sicherheit und Freiheit aller Europäischen Staaten, nach ihren Friedens- Commerz und Schiffahrts-Tractaten. Aus dem Französischen mit Anmerkungen, Erweiterungen und Berichtigungen des Uebersetzers, gr. 8. Erfurth, 1798. 1 Rthlr. 8 gr.

Ein wichtiges Werk.

25) Hennings, A. Sammlung von Staatsschriften, welche die Freiheit des Handels und der Schiffahrt in dem Seekriege von 1776 bis 1783 betreffen, und von den kriegführenden sowohl, als auch von den neutralen Mächten, öffentlich bekannt gemacht worden sind. Zwey Bände, 8. Hamburg, 1792.

26) Smith, Adam, Untersuchung über die Natur und Ursachen des Nationalreichthums. Aus dem Englischen der vierten Ausgabe übersetzt von Chr. Garve, gr. 8. Breslau, 1794. Vier Bände. 5 Rthlr. 8 sgr.

Ein bekanntes vortrefliches Werk.

27) Büsch, Joh. George, über die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung

des Seehandels, und deren insbesondere für den deutschen Handel zu befürchtenden bösen Folgen, 8. Hamburg, 1793. 1 Rthlr.

28) Ueber die Aufhebung alles Land- und Seehandels mit Frankreich, gegen Büsch, 4. Hamburg, 1794. 4 gr.

29) Büsch, J. G. Nachtrag zu seiner Abhandlung über die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels, 8. Hamburg, 1794. 10 gr.

30) v. Martens, Sammlung der wichtigsten Friedensschlüße und Staatsverträge der Europäischen Mächte. Fünf Theile, 8. Göttingen, 1795.

In Ansehung der Handlungspolitick sehr wichtig.

31) Büsch, J. G. die politische Wichtigkeit der Freiheit Hamburgs und ihrer Schwesterstädte Lübeck und Bremen für das ganze handelnde Europa in ein neues Licht gestellt. Zweyter mit erläuternden Anmerkungen des Verfassers vermehrter Abdruck, 8. Hamburg, 1797. 6 gr.

32) Beyträge zur Beantwortung einer Preisfrage der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, über den Einfluß der Handelsstädte

städte auf benachbarte Staaten, gr. 8. Hamburg, 1798.

Diese kleine trefliche Schrift ist aus dem fünften Bande der Schriften der hamburgischen Gesellschaft etc. besonders abgedruckt.

33) Ueber die Kolonien, in Rücksicht auf Staatswirthschaft und Handel, von P. F. Page. Erster Theil. Aus dem Franz. 8. Hamb. 1802. 1 Rthlr. 12 gr.

Enthält größtentheils ein richtiges Raisonnement.

34) Lüder, Aug. Ferd. über Nationalindustrie und Staatswirthschaft. Nach Adam Smith bearbeitet. Drey Theile, gr. 8. Berlin, 1800—1804.

Die Abweichungen von Smith gereichen dieser Schrift noch zu einer besonderen Empfehlung.

35) Die Freiheit des Getreidehandels, in einem Gutachten erörtert von G. P. H. Normann, gr. 8. Hamburg, 1802. 1 Rthlr. 8 gr.

Ohnstreitig das Beste und Vollständigste, was bisher über diesen wichtigen Gegenstand geschrieben worden.

36) Der geschloßene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur

Rechts-

Rechtslehre, und Probe einer künftig zu liefernden Politick, von J. G. Fichte, 8. Tübingen, 1800. 1 Rthlr. 6 gr.

Dieser Entwurf gehört nicht für die wirkliche, sondern nur für eine idealische Welt.

37) Hestermann, C. der offene Handelsstaat, ein philosophischer Entwurf, 8. Stuttgardt, 1802. 1 Rthlr.

Ist der vorhergehenden Schrift entgegen gesetzt.

38) Schultes, H. W. Ideen über Getreide-Magazine nach ökonomisch-statistischen Ansichten, sammt Prüfung der dabey angenommenen Grundsätze, und Vorschlägen, wie durch andere damit zugleich in Verbindung zu stellende Mittel zur Verkaufs-Concurrenz, Theurung und Hungersnoth am sichersten entfernt werden können, Folio, Jena, 1803. 1 Rthlr. 8 gr.

Gehört eigentlich zur Handlungspolizey.

Viertes Kapitel.

Handlungspolitick in Ansehung des Zwischen- Transito- und Speditions- handels.

§. 221. Wir haben bisher die Handlungspolitick blos auf das Verkehr mit inländischen Produckten, und überhaupt größtentheils nur auf das innere Handlungsverkehr beschränkt, und eigentlich nur auf den Activ- und Passivhandel, oder die Ein- und Ausfuhr eines Landes Rücksicht genommen, allein auch den übrigen Arten des Handels, kann eine weise Handlungspolitick eine zweckmäßige Richtung geben.

§. 222. Was wir nach unserer Idee unter Zwischen Transito und Speditionshandel eigentlich verstehen, haben wir bereits in der Privat Handlungswissenschaft §. 182. erläutert. Nach dieser Auseinandersetzung müssen auch folgende Bemerkungen genommen werden.

§. 223. Will eine Stadt fremde Produckte an sich ziehen, um solche wieder an Ausländer abzusetzen, so muß sie davon stets einen gehörigen Vorrath besitzen, und als ein immerwährender Marktplatz anzusehen seyn. Dies ist durchaus nothwendig, damit die Nachfrage der Käufer stets befriediget werden kann. Obgleich eine bequeme Lage, besonders an einem schiffbaren

Fluß, ein Hauptmittel ist, einen Ort zu einem allgemeinen Marktplatz zu machen, so haben doch auch die Thätigkeit einheimischer Kaufleute, so wie besondere Privilegien (Stapelrecht, Niederlagsgerechtigkeiten) einen besonderen Antheil daran.

§. 224. Die Waaren welche sich auf einem solchen allgemeinen Marktplatz zum Absatz in das Ausland befinden, können nun theils eigene Güter einheimischer Kaufleute, theils bloße Commissionswaaren von auswärtigen Freunden seyn. Der Staat hat keine Ursache dergleichen Verkaufs-Commissionsgeschäfte einzuschränken, um etwa den eigenen Handel der einheimischen Kaufleute dadurch für Beeinträchtigungen zu schützen, denn, außer dem Gewinn an Fracht, Zöllen und Verkaufsprovision, tragen dergleichen Geschäfte auch noch viel zur Lebhaftigkeit des Handels einer Stadt bey, und sind dem Eigenhandel derselben zugleich in vieler Rücksicht zuträglich, indem mancher einheimische Artickel mit einer fremden Commissionswaare seine Reise in das Ausland antritt, der ohne dieselbe vielleicht stets zu Hause liegen geblieben wäre.

§. 225. Es ist einleuchtend, daß die Zölle und andere Abgaben auf solche aus der Fremde zu beziehende, und wieder in das Ausland abzusetzende Waaren, so mäßig seyn müssen, daß die

Waaren

Waaren selbst dadurch nicht allzusehr vertheurt, und von einem benachbarten concurrirenden Ort wohlfeiler zu beziehen seyn können, weil sich sonst leicht ein dergleichen einträgliches Verkehr von einem Orte wegziehen kann.

§. 226. Eben so sehr muß auch ein Staat auf die möglichste einfache Verfahrungsart bey Erhebung der landesherrlichen Abgaben, von durchgehenden und überhaupt an Ausländer zu expedirenden Waaren, sehen. Die viele Plakkerey von Seiten der Zoll und Accisebeamten, verleiden oft manchen Käufer oder Reisenden einen Ort, so daß er lieber einen Umweg von mehrerern Meilen und selbst höhere Zoll Abgaben, den Weitläuftigkeiten und Plackereyen eines nähern Wegs, vorzieht. Wir könnten viele dergleichen Misgriffe in der Handlungspolitick mancher Staaten anführen, wenn unsere Behauptung geschichtlicher Beweise bedürfte.

§. 227. Hat es ein Handlungsort einmal so weit gebracht, durch seinen Handlungsbetrieb eine Menge fremder Käufer auf seinen Platz zu ziehen, oder starke Versendungen von aus- und inländischen Waaren in andere fremde Provinzen zu machen, dann werden sich auch bald viele einheimische Speculanten finden, welche oft fremde Artickel weit über den gewöhnlichen Bedarf committiren werden. Ist nun die Con-

junctur günstig, so gewinnt der einzelne Speculant, im Gegentheil aber verliehrt derselbe. Im Ganzen aber sind dergleichen Speculationen dem Handel einer Stadt immer vortheilhaft, indem nicht nur das Waarenlager dadurch vermehrt wird, und dem Käufer eine größere Auswahl frey steht, sondern es wird auch mancher benachbarter Kaufmann von directen Verschreibungen abgehalten, wenn die Speculanten eines solchen allgemeinen Marktplatzes, zum Ueberfluß für billige ausländische Waarenvorräthe sorgen.

§. 228. Diesen Verkehr mit ausländischen Waaren, suchte man sonst durch Anlegung großer Messen zu befördern. Es wurden dadurch Käufer und Verkäufer näher miteinander zusammengebracht, und noch sonst andere für den Kaufmann nützliche Zwecke erreicht. (S. Privat-Handlungswissenschaft §. 214.) Allein bey den gegenwärtigen Handlungsverhältnissen sind Messen allein nicht im Stande, einen bedeutenden Zwischen- oder Transitohandel an einen Ort zu knüpfen, sondern derselbe muß als eine immerwährende ununterbrochene Messe, in Ansehung der Vorräthe ausländischer Waaren, anzusehen seyn.

§. 229. Da wir nach unserer Idee unter Zwischenhandel solche Geschäfte verstehen, wo ein Kaufmann Waaren in einer fremden Gegend

einkauft,

einkauft, und an einem andern Ort für seine Rechnung wieder absetzen läßt, ohne daß solche seinen Wohnort berühren, so ist es einleuchtend, daß dergleichen Unternehmungen blos von dem feinen speculativen Kopfe des einheimischen Kaufmanns abhängen, und die Handlungspolitick des Fürsten gar nichts zu deren Beförderung oder Einschränkung beytragen kann. Demohnerachtet können sie dem Staat, theils durch den Aufwand, der durch solche Speculationen reichgewordenen Kaufleute, theils durch die Bildung geschickter Kaufleute auf den Comptoiren solcher unternehmender hellsehender Männer, nützlich werden.

§. 230. Eine Stadt, deren Waarenhandel lebhafte Verbindungen mit dem Auslande nach sich zieht, wird sich auch bald in den Besitz vieler Geld- und Wechselgeschäfte setzen. Indessen kann man diesen Fall auch umgekehrt annehmen, besonders wenn er ein Wechselplatz ist, und eine solide Bank hat. Dann ist auch der Vortheil für das Ganze immer von weit größerem Belang als im ersten Fall. Geld- und Wechselgeschäfte haben bekanntlich nicht den wohlthätigen Einfluß auf das Ganze, als ein lebhafter Waarenhandel.

§. 231. Ehe die Handlungspolitick sich der meisten größern und kleinern Fürsten bemeisterte,

konnte manche mittelmäßige Stadt, deren Bürger Handlungskenntnisse und Muth genung hatten, sich durch ein Verkehr mit fremden Waaren zu bereichern, einen Zwischen- und Transitohandel lange Zeit ungestört behaupten, wenn selbst ihre geographische Lage nicht allemal die günstigste war. Als aber mit der Handlungspolitick zugleich der Handlungs-Neid erwachte, wurde es weit schwieriger dergleichen Geschäfte an sich zu halten, und viele Städte verlohren solche ganz.

§. 232. Dieser Handlungsneid siegt in unsern Zeiten nur allzuoft über die wahre Handlungspolitick. Dies geschieht besonders bey dem Durchfuhr- oder Zwischenhandel eines Orts, den ein Regent oft blos deshalb mit hohen Zöllen beschwert und einzuschränken sucht, damit seine Unterthanen ihren Waarenbedarf direct aus der ersten Hand verschreiben, und ihren Absatz ebenfalls an die letzten entferntesten Abnehmer effectuiren sollen, um sich keines Zwischenorts als Vermittler zu bedienen, sondern denselben höchstens die Spedition der Waarensendungen für eigene Rechnung zu überlassen.

§. 233. Daß eine solche, in Ansehung des Zwischen- und Durchfuhrhandels angenommene Handlungspolitick auf sehr irrigen Grundsätzen beruht, wird aus Erwägung folgender Umstände

über-

überzeugend hervorgehen. Man bedenke nämlich nur, daß manche Artickel aus einer großen Entfernung über die See her verschrieben werden müssen. Die Zeit der Reise ist oft ungewiß, es können also während derselben nicht nur manche Waaren verderben, sondern es kann auch inzwischen die Fahrt durch eingetretenen Frost ganz gehemmt werden, und über Winter an einem unbequemen Ort liegen bleiben müssen. Im Gegentheil sind aber eben diese Waaren aus der zweyten Hand von einem nähern Ort, nicht nur oft in eben dem Preise, sondern auch mit wenigerem Risiko zu beziehen.

§. 234. Wendet man aber obige Grundsätze der Handlungspolitick auf Kolonien in fremden Welttheilen an, so treten noch politische Gründe dazu, welche directe Handlungsverbindungen größtentheils unmöglich machen. Der vorzüglichste ist der, daß kein handelnder Staat welcher Kolonien besitzt, einer fremden Nation erlaubt, direct auf ihre Kolonien zu handeln, sondern sie müssen sich der Kaufleute eben dieses Staats als Mittelspersonen dazu bedienen.

§. 235. Eine genaue Auseinandersetzung aller Umstände, durch welche sich die Handlungspolitick oft zu gewaltsamen und sonderbaren Maasregeln, als Sperrung wichtiger Flüße und anderer bequemen Handelswege, verleiten läßt,

würde uns hier zu weit führen. Auch ist in neuern Zeiten über diesen Punkt nur allzuviel geschrieben worden, ohne daß sich die Fürsten scheinen überzeugt zu haben, ob directe Handlung mit der ersten Hand, oder das Verkehr mit der zweyten und dritten Hand, am zuträglichsten für ihre Staaten sey.

§. 236. Im Gegentheil beruht die Handlungspolitick des Zwischen und Durchfuhrhandels besonders auf dem Hauptgrundsatz: Der Gewinn, den ein Käufer fremder Waaren bey dem Absatz an andere Ausländer zu machen sucht, kann der erste Verkäufer selbst machen, wenn er da verkauft, wohin eben dieser Käufer seinen Absatz hat. Eben so könnte auch der zweyte Käufer sich den Gewinn zueignen, wenn er sogleich aus der ersten Hand eine Waare committirte, die er erst dem ersten Käufer abzunehmen pflegt, und den dieser sich darauf berechnet.

§. 237. So richtig aber auch alle diese Gründe scheinen, so leiden sie dennoch gar sehr viele Einschränkungen, wovon wir einige schon oben angeführt haben. Nicht immer hat der Eigner von Vorräthen ausländischer Waaren, die er zum Absatz in benachbarte fremde Provinzen auf seinem Lager hält, einen reellen Gewinn

daran,

daran, sondern öfters noch einen bedeutenden Verlust, je nachdem die Conjunctur mehr oder weniger günstig ist. So können oft Perioden eintreten, wo manche ausländische Waaren, weit wohlfeiler aus Breslau, als aus Hamburg, London und anderen auswärtigen Plätzen bezogen werden können, ohne noch die Nähe und bequemere Beziehung in Anschlag zu bringen. Ob aber hierbey der Breslauer Kaufmann wirklich gewinnt oder verliehrt, wird keine Handlungspolitick zu bestimmen vermögend seyn. Eben daher scheint es wohl sehr unrecht, Handlungsverbindungen mit Städten zu erschweren, und zwar blos um sich den Gewinn der Zwischenhand zuzueignen, der öfters blos imaginair und nicht selten gar mit Verlust verknüpft ist.

§. 238. Wenn der Transitohandel eines Landes auf seiner Flußfahrt beruht, die ihm durch keinen benachbarten Staat streitig gemacht werden kann, so wird sich dessen Regent diesen Handlungszweig durch hohe Zölle so einträglich als möglich zu machen suchen. Dies kann jedoch nur so weit gehen, daß der Wassertransport dadurch nicht so vertheurt wird, daß er der Landfracht gleiche kommt. Geschieht dies, so muß sich der Transitohandel nothwendig vermindern, indem der Landtransport nicht nur durch seine größere Sicherheit und Kürze, sondern

 auch

auch durch die wenigere Plackerey mit Zöllen und allerhand andern Abgaben, ohnstreitig große Vorzüge fur der Wasserfracht hat.

§. 239. Daß eine gesunde Handlungspolitick zur Beförderung des Zwischen- und Transitohandels, sich nicht durch veraltete Privilegien von Stapel- und Niederlagsgerechtigkeiten, irre leiten lassen wird, muß stets vorausgesetzt werden. Wir haben der Beyspiele sehr viele, daß zum Theil weise Regenten, dem Handel ihrer Staaten im Ganzen sehr geschadet haben, wenn sie die unbilligen Vorrechte einzelner Handlungsstädte aufrecht zu erhalten glaubten.

§. 240. In Ansehung bloßer Speditionsgeschäfte finden eben die Rücksichten von Seiten des Staats statt, als bey andern durchgehenden Waaren des Transito- und Zwischenhandels. Besonders bedarf es einer strengen Aufsicht, wenn sich das Speditionswesen nicht von einem Ort verliehren soll, daß dasselbe mit Ehrlichkeit, Sicherheit und den möglichst geringsten Neben-Kosten betrieben werde, auch sich stets hinlängliche Frachtführer sowohl zu Wasser als zu Lande vorfinden, damit der Transport jederzeit möglichst beschleuniget werde.

§. 241. Ein vorzügliches Mittel der neuern Handlungspolitick, durch den Zwischen- und Transito-Handel, oder auch blos durch Speditions-

tionsgeschäfte einen Ort zu heben, ist das, daß man einen solchen Platz zu einem Freyhafen erklärt, in welchen alle Waaren zollfrey sowohl aus- als eingeführt werden können. Dies geschieht oft blos deshalb, um einer benachbarten schon blühenden Handelsstadt dadurch Abbruch zu thun. In wie weit diese Absicht zu erreichen ist, findet sich nirgends schöner und gründlicher auseinandergesetzt, als in der kleinen gehaltvollen Schrift, welche wir bereits unter Nro. 32. der Literatur der Handlungspolitick bey den vorigen Kapiteln angezeigt haben, betitel: Beyträge zur Beantwortung einer Preisfrage u. s. w.

Fünftes Kapitel.

Handlungspolitick in Ansehung verschiedener Hülfsgeschäfte des Handels.

Erster Abschnitt.

Handlungspolitick in Ansehung der Schiffahrt.

§. 242. Nicht leicht möchte über irgend einen Handlungszweig so viel in der Handlungspolitick gestritten und verhandelt worden seyn, als über die Schiffahrt. Fast in jedem Seekriege ist dieselbe zur Sprache gekommen, allein bis jetzt ist sie dennoch auf keine feste Grundlagen gebracht worden.

§. 243.

§. 243. Die Vortheile der Schiffahrt auf den Handlungsbetrieb eines Volks, sind sehr wichtig und mannigfaltig, wenn die natürliche Lage einer Provinz dazu günstig ist. Freilich ist die Schiffahrt ein Gewerbe, von welchem der Gewinn zweifelhafter ist, als von irgend einem anderen, und das Werkzeug derselben, das Schiff, hat bey seiner großen Kostbarkeit einen so veränderlichen Werth, als kaum irgend ein anderes Ding, das der Bürger eines Staats als einen Theil seines nutzbaren Eigenthums besitzt. Dies Gewerbe bedarf also mehr Ermunterungen, als irgend ein anderes. Der Regent muß daher alle mögliche Sorge anwenden, um den Gewinn desselben so groß und insonderheit so gewiß für seine Unterthanen zu machen, als es nur immer bey der natürlichen Mislichkeit desselben möglich ist. (Büsch.)

§. 244. Es muß dem Staat nicht gleichgültig seyn, ob die Schiffahrt seiner Unterthanen in eigenen Schiffen und den Schiffen der Mitbürger oder mit den Schiffen fremder Nationen betrieben wird. Letzteres wird ein mächtiger Staat zur See, möglichst zu vermeiden suchen, wie uns England durch seine Navigations-Acte ein merkwürdiges Beyspiel gegeben hat. So weit können jedoch mindermächtige Staaten nicht gehen, ohne ihrem Handel

und

und Schiffahrt zu schaden. Sie begnügen sich daher, um die Schiffahrt ihrer Nation empor zu bringen, solche durch mindere Zoll- und andere Abgaben, für den Schiffen fremder Nationen, zu begünstigen.

§. 245. Die Maasregeln zur Emporbringung der Schiffahrt müssen natürlich durch Seekriege sehr unterbrochen werden. Die im Krieg begriffene schwächere Seemacht, wird ihre Schiffahrt nicht nur gestört sondern zum Theil ganz vernichtet sehen. Dagegen werden neutrale Flaggen häufig gesucht, und ihre Frachtfahrt wird sehr einträglich, obgleich der überlegene kriegführende Theil keine Mittel unversucht läßt, um die Schiffahrt der Neutralen nach Möglichkeit zu stören, wovon uns der gegenwärtige so wie der letztere Seekrieg häufige Beyspiele aufstellen.

§. 246. Obgleich die Schiffahrt nach seinen eigenen Kolonien, ein Staat, auch aus andern politischen Gründen, (S. §. 185.) vorzüglich an sich zu halten suchen wird, so kann eine Nation doch oft genöthiget werden, besonders in Kriegszeiten, die Schiffahrt nach denselben auch andern Nationen frey zu geben. Dazu sah sich im letzteren Seekriege Holland, Frankreich und selbst England trotz seiner Navigations-Acte, in Rücksicht der neutralen Frachtfahrt gezwungen.

§. 247. Wenn aber auch nicht solche ausserordentliche Fälle eintreten, so thut doch das contrebande Verkehr fremder Nationen nach den Kolonien dem Mutterlande nicht geringen Schaden. Dies ist jedoch, wie überhaupt alle Contrebande, schwer zu verhindern.

§. 248. Eine eigene Erscheinung welche die Schiffahrt mehrerer Nationen nach gewissen Gegenden hindert, ist die Seeräuberey der barbarischen Mächte. Derjenige Staat, der seine Schiffahrt auf das mittelländische Meer ausdehnen will, muß entweder durch Geschenke sich eine ungestörte Schiffahrt von den Seeräubern erkaufen, oder ihnen durch die eigene Seemacht Furcht einflößen, wie England und Frankreich.

§. 249. Da nun so mancherley Umstände eine Nation verhindern können, ihre Schiffahrt nach allen Gegenden mit eigenen Schiffen zu betreiben, so müssen sie sich bey ihrem Handel der Frachtfahrt anderer Nationen bedienen. Diesen wird solche nun zu einem einträglichen Gewerbe, welches jede Nation nach Möglichkeit an sich zu halten und zu erweitern sucht.

§. 250. Hierzu gehört nun, daß die Fracht selbst so billig als möglich ist, und eben so auch die Assekuranz darauf niedrig besorgt werden kann. Auch ist dem Kaufmann oft sehr daran gelegen, seine Waaren so schnell als möglich an den Ort

ihrer

ihrer Bestimmung zu bringen, und er wird deshalb diejenige Frachtfahrt, welche dies am besten leistet, vorzugsweise zu bedingen suchen.

§. 251. Zur Vollkommenheit der Schiffahrt gehören aber auch geschickte und erfahrne Schiffer, denn ohne sie wird die Frachtfahrt einer Nation nie empor kommen können. Wir haben von der Nothwendigkeit eines Unterrichts für Schiffer bereits §. 93. gesprochen.

§. 252. Es ist natürlich und dem Recht des Krieges gemäß, daß kein Schiff eines friedlichen Volkes, dem bekriegten fertige Bedürfnisse des Land- und Seekrieges zuführen dürfe, wohl aber Materialien, deren Anwendung zu andern Bedürfnissen eben so gut als zu denen des Krieges statt hat, wie z. B. Eisen, Holz, Hanf u. dergl. Holland erlangte dieses Recht dazu von England, als eine Bedingung in dem Frieden zu Breda im Jahr 1667. Dennoch wurde eben diese Bedingung 113 Jahre später eine Ursache zu einem neuen Kriege zwischen England und Holland, weil letzteres den Franzosen Waaren aus den Häfen der Ostsee zuführte. Und wie manches friedliche Kauffartheyschiff anderer Nationen, ist von den Engländern im letztern Seekriege unter ähnlichen Vorwänden in dessen Häfen geschleppt, grundlosen Untersuchungen unterworfen, und zuletzt ohne Kosten-Ersatz freygegeben worden. (Büsch.)

§. 253.

§. 253. Die Handlungspolitick in Ansehung der Schiffahrt scheint in unsern Tagen lediglich auf dem Recht des Stärkern zu beruhen. Wenigstens maaßen sich die Britten eine Oberherrschaft über die See an, die nach den Grundsätzen des See- und Völkerrechts nicht statt finden sollte. Kein Staat kann eigentlich behaupten, daß das ihn umfließende Meer weiter als ein Kanonenschuß unter seiner Oberherrschaft stehet. Wo also diese Oberherrschaft zu Ende geht, sollten auch billig nicht die Befehle einer einzelnen Macht gelten.

§. 254 Hiervon leitet sich das sogenannte Recht der neutralen Flagge ab. Nach dem Begriff des Krieges läßt sich zwar der Grundsatz rechtfertigen, dem bekriegten Volke nicht nur allen möglichen Schaden bis zu dessen äußersten Verderben zu thun, sondern auch alle Vortheile desselben zu stören und ihm deren Quellen zu verstopfen, auch demzufolge das feindliche Gut überall zu nehmen wo es nur zu finden ist. Allein die handelnden Völker haben auch auf der andern Seite einsehen gelernt, daß, wenn sie die Handlung des Volkes durch Wegnehmung des feindlichen Eigenthums wo sie es finden, stören, sie sich dadurch selbst schaden, indem kein Volk die Bedürfnisse ganz entbehren kann, welche ihm der Boden der bekriegten Nation gewährt.

§. 255.

§. 255. Man hat daher in neuern Zeiten es als Regel (außer England) angenommen, daß das Schiff, wenn es friedlich oder neutral ist, auch das geladene feindliche Gut frei mache, wenn es nicht Artickel, die zu den ersten Kriegsbedürfnissen gehören, sind. Man hat folglich den Grundsatz: feindliches Gut überall zu nehmen, wo man es treffe, in dieser Rücksicht sehr gemildert.

§. 256. Dieses Verfahren ist sehr weise und dem Handels Interesse eines jeden Staats angemessen. Daß sich die Britten hiervon nicht überzeugen können oder nicht wollen, ist freilich auffallend. Man hat sogar Versuche mit einer bewafneten Neutralität zur Aufrechthaltung und Beschützung der neutralen Flagge gemacht, ohne jedoch die Britten von ihrem zweckwidrigen gewaltsamen Verfahren in jedem Seekriege abzubringen, oder ihre Anmaßungen fürs künftige zu beschränken.

§. 257. Noch ein Grund, welcher die Schädlichkeit der Kapereyen in ein helles Licht stellt ist der: daß oft feindliche Güter bey einer Nation verassecurirt sind, welche eben diese Güter aufbringt. Folglich verliehrt nicht der Eigenthümer im feindlichen Lande, sondern der eigene Mitbürger. Möchten daher alle Nationen und besonders England, sich die Handlungs-

politick Friedrichs des Großen zum Muster nehmen, welcher in einem Handlungstractat mit den Nordamerikanischen Freystaaten, die Bedingung einflocht, daß im Fall ein Krieg zwischen beyden Staaten entstehen sollte, die Kauffartheyschiffe von beyden Seiten eine freye Fahrt genießen sollten.

§. 258. Indessen wird ohne eine respectable Seemacht, die Schiffahrt einer Nation, stets mancherley Beeinträchtigungen ausgesetzt seyn, und sich nie zu einer großen Höhe schwingen. Auf einer Seemacht beruht zugleich die Erhaltung der Kolonien, und einer ins Große getriebenen Fischerey.

§. 259. Die Erschaffung einer Seemacht, so wie ihre Erhaltung und Vervollkommnung, muß daher einen wichtigen Platz in der Handlungspolitick eines Fürsten einnehmen, dem es Ernst ist, die Schiffahrt seinen Unterthanen zu einem einträglichen Gewerbe zu machen. Daß dies aber weit schwieriger und kostspieliger als bey einer Landmacht ist, ist einleuchtend.

§. 260. Obgleich kleine Staaten, wie wir schon oben bemerkt, den größern und mächtigern in ihrer Politick in Ansehung der Schiffahrt nicht nachahmen können, so findet man doch bey denselben

selben hin und wieder Maaßregeln angewandt, welche die Schiffahrt eher erschweren anstatt sie zu befördern.

Literatur dieses Abschnitts.

1) von Steck, Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge, gr. 8. Halle, 1782.

2) Lampredi, über den Handel neutraler Völker in Kriegszeiten, aus dem Italienischen von K. A. Cäsar, erster Theil, gr. 8. Leipzig, 1792. 12 gr.

3) Die Freiheit der Schiffahrt und Handlung neutraler Völker in Kriegen, nach dem allgemeinen und dem Europäischen Völkerrechte, so wie nach den Verträgen betrachtet. Ein historischer und rechtlicher Versuch, zur Aufklärung der Streitigkeiten zwischen den kriegführenden und neutralen Staaten wegen des freien Seehandels. Aus dem Franz. 8. Leipz. 1780.

4) Merkwürdige Entscheidungen der Londoner und Pariser Prisen-Gerichte, über neutrale aufgebrachte Schiffe, gr. 8. Altona, 1802. 16 gr.

Allerdings sind die hier gesammelten Entscheidungen merkwürdig.

5) Branth, T. Betrachtungen über den Einfluß des allgemeinen Friedens auf den brit-

tischen Handel, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Wichtigkeit des letztern für die Nordischen Staaten, 8. Koppenhagen, 1803. 12 gr.

Zweyter Abschnitt.

Handlungspolitick in Ansehung des Münzwesens und Pappiergeldes.

§. 261. Die Verfertigung der Münzen (S. Privat Handlungswissenschaft §. 96 – 118.) ist gewöhnlich ein Monopol der Regierungen. Sie kaufen theils die darzu nöthigen rohen Metalle im Auslande, theils werden solche aus inländischen Bergwerken gewonnen.

§. 262. Die Handlungspolitick in Ansehung des Münzwesens erfordert sehr feine Berechnungen. Ein Staat kann sich unendliche Nachtheile dadurch zuziehen, wenn er nicht die richtigen Verhältnisse zwischen den Gold und Silberpreisen, so wie die Preise der edlen Metalle im Inn, und Auslande genau berücksichtiget, oder seinen Schlagschatz entweder zu hoch oder zu niedrig ansetzt.

§. 263. Die jährlich auszumünzende Quantität der edlen Metalle, muß ebenfalls dem Bedürfniß und dem Geldesvorrath einer Nation angemessen seyn. Bey einer großen Menge circulirender kleiner Scheidemünze von Silber,

gehen

gehen durch den häufigen Gebrauch leicht viele Stücke verlohren, welches im Ganzen immer als ein bedeutender Verlust für die Nation anzusehen ist. Es ist daher rathsam, dergleichen kleine Münzsorten entweder von Kupfer zu prägen, oder ihren Vorrath nur auf den nöthigsten Bedarf zu beschränken.

§. 264. Gewöhnlich nimmt man das Silber als den festen Maasstab an, um darnach die Preise der übrigen Metalle zu bestimmen. Das Gold, welches nach einem Mittelpreis ohngefähr 14½ bis 14⅔ mal theurer als Silber ist, wird von manchen Staaten auf ein festes Verhältniß gegen das Silber gesetzt. Dies ist eben so schädlich als bey einer jeden andern Waare, deren Preis von dem Gange des Handels abhängt, und der man einen erzwungenen Preis geben will.

§. 265. Werden die Münzsorten nach dem vom Staat festgesetzten Verhältniß zwischen Gold und Silber ausgeprägt, so kann zwar kein Schaden dadurch entstehen, wenn das Geld im Lande bleibt. Es wird sich aber sogleich verliehren, wenn das Verhältniß zwischen Gold und Silber in einem andern Staate anders ist, und Vortheile durch das Einschmelzen darbietet.

§. 266. Eben die Vorsicht welche eine Regierung bey ihrem Münzwesen anwenden muß, wird auch bey ihrem Pappiergelde erfordert, und ohnstreitig ist dies noch ein delicaterer Gegenstand. Gewöhnlich bedienen sich die Regierungen der Banken, um sich aus Geldverlegenheiten zu retten, und nöthigen diese oft zu einer unverhältnißmäßigen Vermehrung ihrer Noten, wodurch sie dann nothwendig in ihrem Werth sinken, und große Verwirrungen veranlassen müssen.

§. 267. Fast alle große Banken in Europa sind durch dergleichen Misgriffe der Regierungen in Verfall gerathen. Nur die hamburger kann man unter den Girobanken, und die Londoner unter den Zettelbanken ausnehmen. Und auch leztere erfuhr vor 8 Jahren Vorfälle, welche so wohl die Bankdirection, als auch die Englische Regierung für die Folge vorsichtiger machen werden.

§. 268. Ein Staat der zur Beförderung seiner Handlung und Finanzen eine Bank zu errichten für nöthig hält, nehme dabey sorgfältig Rücksicht, ob seine Finanzen zerrüttet sind, und ob solchen gleich anfangs dadurch aufgeholfen werden soll. Ist dies der Hauptzweck, so wird eine Bankanstalt nie gedeihen. Es wird dann gewöhnlich ein zu großer Misbrauch von der

Hülfe

Hülfe der Bank durch Ausfertigung einer allzu großen Menge Noten gemacht, welches bald ihren ganzen Ruin nach sich ziehen muß. Bey Errichtung von Banken muß ferner der Münzfuß in einer festen Ordnung seyn. Ist dies der Fall nicht, und kann man bey dem Bankgelde nicht auf einen durchaus festen unveränderlichen Silberwerth rechnen, so wird eine Bank nie ihre Zwecke erreichen, sondern blos dieses Umstandes wegen in Unordnung gerathen.

§. 269. Blühende Bankanstalten können auch in Verfall gerathen, durch übertriebene Darlehne auf liegende Gründe. Eben so können auch die Noten der solidesten Bank in Miscredit kommen, wenn sie als Zahlungen in einem fremden Staat dienen sollen, etwa in dem Fall, wenn man über den Grenzen des Reichs damit Krieg zu führen glaubt, oder sie zu großen Handlungsspeculationen als Zahlung im Auslande anwenden will. In beyden Fällen wird ein Sinken unter ihrem zeitherigen Werth die Folge seyn.

§. 270. Doch nicht blos Bank-Noten sondern auch anderes Pappiergeld, besonders Staatsschuldscheine, circuliren öfters bey einer Nation. Die Maaßregeln welche eine Regierung hierbey zu nehmen hat, gehören eigentlich zur Staatswirthschaft. England ist eigentlich

das wahre Mutterland des Pappiergeldes, welchem es auch einen großen Theil seiner Macht und seines Wohlstandes verdankt. In keinem andern Staate, am wenigsten in Frankreich, hat es damit glücken wollen, und fast immer hat es zum Nachtheil und Ruin des Staats gewirkt. Der Speculationshandel, welcher in England mit Staatspappieren getrieben wird, ist bereits in der Privat-Handlungswissenschaft §. 197 in aller Kürze berührt worden. Noch verdienen auch die Schlesischen Pfandbriefe als ein vortrefliches Pappiergeld, das auf den Schlesischen Handel und Wohlstand mächtig einwirkt, hier angeführt zu werden. Ein Mehreres über dasselbe würde uns jedoch zu weit über die gehörigen Grenzen führen.

Literatur dieses Abschnitts.

1) von Justi, J. G. H. entdeckte Ursachen des verderbten Münzwesens in Deutschland, nach ihren ersten und wahren Quellen, 4. Leipzig, 1755.

2) Baumbauers, M. P. Versuch eines neuen Lehrgebäudes der politischen Münzwissenschaft, 4. Hanau, 1766.

3) Friderici, C. C. W. Abhandlung von dem Münzwesen im heil. Röm. Reich, 8. Breslau, Thorn und Leipzig, 1762.

4) Vorschläge zur Errichtung eines dauerhaften Münzwesens in Deutschland, 8. Frankfurth und Leipzig, 1766.

5) Schneidt, J. M. Gedanken über die bevorstehende Münzrevolution, Folio, Würzburg, 1786.

6) Eberle, J. A. Versuch einer Beantwortung auf verschiedene bey gegenwärtiger Lage unsers Münzfußes aufgeworfenen Fragen, nebst einem vorgeschlagenen Hülfsmittel, den uns drohenden Schaden wegen der französischen Geldumprägung auszuweichen, Folio Frankfurth, 1785.

7) Ueber die bevorstehende Münzrevolution und deren Folgen, als eine nöthige Widerlegung des Herrn Eberle, Folio, Frankfurth, 1786.

8) Bemerkungen über die Golderhöhung in Frankreich und Oesterreich, und deren Anwendbarkeit im Reich, Folio, Augsburg, 1786

9) Unmaßgebliche Gedanken über die Proportion zwischen Gold und Silber ꝛc. Folio, Augsburg, 1786.

10) Nachtrag zu den Bemerkungen über die Golderhöhung in Frankreich und Oesterreich, Folio, Augsburg, 1786.

In der Allgem. Jen. Lit. Zeitung von 1786, findet man S. 549, den Hauptinhalt und die Beurtheilung vorstehender fünf Schriften.

11) Wildfang, K. G. über die Einführung eines neuen Münzfußes in Lübeck, als eine weitere Ausführung des Plans vom groben Schilling-Gelde, 8. Lübeck, 1789.

12) von Meidinger, Karl Freih. Gedanken von Verbesserung des Münzwesens, und dessen Einfluß in die Handlung, gr. 8. Wien, 1789.

13) Gesammelte Schriften über die neue Dänische Münzeinrichtung, über Bankzettel, Handlungsbalanz, Ostindischen Handel, Bank und Wechselcours, 8. Koppenhagen, 1789.

14) Sieveking, J. G. über den hamburburgischen Münzfuß, 8. Hamburg und Lübeck, 1789.

15) Ueber den hamburgischen Münzfuß. Ein Sendschreiben an Herrn Sieveking, 8. Hamburg und Lübeck, 1789.

16) Büsch, J. G. Grundsätze der Münzpolitick, in näherer Rücksicht auf den Lübschen Münzfuß, durch überzeugende Erfahrungen bestärkt. Nebst zwey Anhängen über den Schlagschatz, und die

Un-

möglichkeit der Einführung einer allgemeinen Münze, gr. 8. Hamburg, 1789.

17) Gedanken über den Zustand des deutschen Münzwesens überhaupt, und dessen erforderliche Verbesserung, nach den Umständen der Zeit, besonders in den vordern Reichskreisen, 8. Oberschwaben, 1790.

18) Fortgesetzte Gedanken über den gegenwärtigen Zustand des deutschen Münzwesens, 8. Oberschwaben, 1793. 3 gr.

19) Schedel, J. Chr. die Handlung nach ihrer Beziehung aufs Münzwesen, 8. Leipzig, 1796. 6 gr.

20) Thornton, H. der Pappier-Credit von Großbrittannien, nach seiner Natur und seinen Wirkungen. Aus dem Engl. mit Anmerkungen und Zusätzen von L. H. Jacob, 8. Halle, 1794. 2 Rthlr.

Ein interessantes Werk.

21) von Struensee, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. Drey Theile, 8. Berlin, 1800. 5 Rthlr.

Enthält mehrere trefliche Aufsätze, die zu diesem Abschnitt gehören.

Dritter Abschnitt.

Handlungspolitick in Ansehung der Zölle.

§. 271. Der einzige und ursprüngliche Zweck der Zölle, war in ältern Zeiten blos: Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte. Als aber später die Regenten anfingen einzusehen, welchen mächtigen Einfluß der Handel auf das Wohl ihrer Staaten äußerte, gesellten sich handlungspolitische und staatswirthschaftliche Gründe darzu, welche bey Anlegung oder Aufhebung von Zöllen, neben jenen ursprünglichen Finanzzweck zugleich berücksichtiget wurden.

§. 272. Daß bey Erhebung von Zöllen, wobey gar keine staatswirthschaftliche Rücksichten zum Grunde liegen, dem eigenen Handel und Industriefleiße selbst sehr geschadet werden müsse, ist einleuchtend. Es wird dabey kein Unterschied zwischen ein und ausgehenden, oder fremden und einheimischen Waaren gemacht, sondern alle müssen gewöhnlich gleiche Abgaben entrichten, blos um die landesherrlichen Cassen zu füllen.

§. 273. Dieser erste Hauptzweck, der in ältern Zeiten bey Bestimmung der Zölle ganz allein galt, überwiegt auch noch heut zu Tage bey manchen Regierungen alle anderen Hand-

lungs-

lungspolitischen Rücksichten. So mancher Staat behält die Ein- und Ausfuhrzölle zwischen seinen eigenen an einander grenzenden Provinzen, blos aus Finanz-Rücksichten bey, wenn gleich durch deren gänzlichen Aufhebung das gegenseitige Handlungsverkehr gar sehr zum Besten der Provinzen erleichtert werden könnte.

§. 274. Kein Staat kann übrigens die Zölle von dem Handel seiner Unterthanen ganz entbehren. Sie sind bey der heutigen Verfassung der Staaten durchaus zu seiner Erhaltung und seinen Kräften erforderlich. Diejenigen welche behaupten, es müsse oder könne eine allgemeine Handelsfreiheit ohne alle Beschwerung von Zöllen statt finden, gehen offenbar zu weit. Allein das kann mit Recht von jedem Staat gefordert werden, daß er sein Zollwesen möglichst vereinfache, und die Erhebung der Zollgefälle möglichst erleichtere. Ein weitläuftiges und verwickeltes Zoll System, so wie viele Plackereyen bey Erhebung der Gefälle, besonders ein langer Aufenthalt oder unhöfliche Begegnung von Seiten der Zollbedienten, schaden oft dem Handel noch mehr, als eine weit höhere Zollabgabe.

§. 275. Außer den Ein- und Ausfuhrverboten, sind die Zölle das einzige Mittel, die Handlung eines Staats gehörig zu leiten, und

dem

dem Gewerbfleiß die nöthige Richtung zu geben. Besonders können sie bey dem Producten und Manufacturhandel große Dienste thun. Wir wollen hierüber blos Folgendes in aller Kürze anführen, was ein sehr bewährter Schriftsteller (Büsch) darüber sagt.

§. 276. Das Verfahren in Auflegung der Zölle bey rohen Producten, muß anders seyn bey Producten, welche Bedürfnisse des Lebens, und wieder anders bey Producten welche Materialien der Manufacturen und Fabricken sind. Jene ertragen nicht eher Zölle, wenigstens keine von großem Belang, als wenn ein Volk durch die Fruchtbarkeit seines Bodens und den Fleiß seiner Landbauer gewiß davon ist, der fremden Einfuhr entbehren zu können. Unter solchen Umständen hat England deren Einfuhr sogar verbieten können, wenn nicht der Preis im Lande über ein bestimmtes Mittel geht. Dagegen kann sie Holland nicht nur niemalen verbieten, sondern auch bey ihrer Einfuhr nicht hoch belasten. Will dann aber ein solcher Staat von deren Genuß noch etwas haben, so muß er dies durch die inländische Consumtions-Accise thun, bey deren Erhebung nicht mehr die Frage ist, ob ein Lebensmittel einheimisch oder fremde ist. Weit minder bedenklich sind Zölle, welche auf die Einfuhr solcher Producte gelegt werden, die

schon

schon zu den Bedürfnissen des Wohllebens gerechnet werden können, als Weine, Branntweine, ausländische Früchte ꝛc. Von diesen muß der Staat schon heben können, was ihm nöthig und billig ist, so bald sie an seine Grenzen kommen.

§. 277. Bey den Materialien der Manufacturen kommt es darauf an, ob ein Land fruchtbar und volkreich genung ist, um gewisse Produckte hervorzubringen, aber nur durch den zu wohlfeilen Preis, der von außen her eingeführten Producte gestört wird. Dann giebt eine Auflage auf die Einfuhr ein sicheres Mittel ab, die inländischen Produckte in ihrer Concurrenz mit den Ausländern zu heben.

§. 278. Wenn jedoch ein Land schon Manufacturen hat, welche ein rohes Material, z. B. Wolle, Flachs ꝛc. lebhaft verarbeiten, so thut es sehr unrecht, wenn es dessen Einfuhr blindlings durch Zölle beschwert. Am schädlichsten ist der Misgriff, wenn man das zur Producirung dieser Materialien nöthige Gesäme mit Einfuhrzöllen hoch belastet, oder wohl gar den Handel damit unter Privilegien und Monopole stellt.

§. 279. Durch bloße Auflagen allein, kann jedoch der Ausfuhr roher Produckte nicht aufgeholfen werden, wenn nicht andere Ursachen einwirken,

wirken, die den Landbau heben, und die Vorräthe der Landesproduckte so vermehren, daß sie der Ausländer wohlfeiler als bey sich oder in andern Ländern findet.

§. 280. Bey manchen Produckten, besonders bey Kolonialwaaren, sind die Zölle bey der Einfuhr ziemlich hoch, werden aber zum Theil bey der Ausfuhr wieder zurückgezahlt, weil sie sonst nicht mit andern Nationen im Preise Concurrenz halten können. Diese Rückzölle sind besonders in England gebräuchlich. In Frankreich ließ man bis zur Revolution diesen Zoll in den Händen der Eigner, und gab ihnen ein sogenanntes Acquit a Caution, bis die Ankunft der Waare am Orte der Bestimmung bescheiniget war. Daher findet man auch diesen Ausdruck in fast allen ältern französischen Facturen. Gegenwärtig werden aber besondere Niederlagen für die zur Ausfuhr bestimmten Kolonialwaaren gehalten.

§. 281. Daß durch hohe Zölle das Contrebandiren begünstiget wird, ist schon erwähnt worden. Eben deshalb sind aber auch die Zollregister kein ganz zuverläßiger Maasstab, wornach eine ganz richtige Handlungsbalanz gezogen werden kann, besonders wenn sich sehr hoch impostirte Artickel darunter befinden.

§. 282. Indessen können hohe Zölle doch dazu dienen, um zu versuchen, ob eine Manufactur für einen Staat paße oder nicht. (S. §. 211.) Am wenigsten erträgt sie aber der bloße Durchfuhrhandel, denn dieser kann dadurch ganz vernichtet, und von einem Ort weggezogen werden. Mehrere Bemerkungen über die Politick bey Anlegung von Zöllen, haben wir bereits im zweyten, dritten und vierten Kapitel dieses Buchs berührt, auf die wir deshalb zurücke weisen.

Literatur dieses Abschnitts.

1) Hungers, J. G. kurze Geschichte der Abgaben, besonders der Consumtions- und Handelsabgaben in Sachsen. Zweyte vermehrte Auflage, gr. 8. Dresden, 1787.

2) Neue Zoll- und Licentverordnung für die Königreiche Dännemark und Norwegen, Aus dem Dänischen ins Deutsche übersetzt. 8. Schleswig, 1797. 20 gr.

3) Versuch einer Anleitung zur practischen Kenntniß derer in Accise-, Contrebande- und Zollsachen für die Chur- und Neumark ergangenen Landesgesetze. In alphabetischer Ordnung entworfen von J. F. B. d'Anieres, 8. Berlin, 1783.

Sehr brauchbar. Die neuern Verfügungen verdienten nachgetragen zu werden.

4) Tabellarische Darstellung, sämmtlicher in Accise- und Zollsachen ergangenen, den Justizbedienten sowohl, als den Accise- und Zollofficianten, Kaufleuten rc. zu wissen nöthiger Strafgesetze. Zweyte Auflage, gr. 8. Berlin, 1796. 1 Rthlr. 8 gr.

5) Sigismund, E. D. F. Archiv für Accisebediente und Accisanten, zur practischen Kenntniß der Accise- und Zollverfassung in den Königl. Preußischen Staaten. Zweyte verbesserte und mit den Abänderungen vieler Tariffsätze vermehrte Ausgabe, 8. Berlin, 1792.

6) Beguelin, H. v. Historisch kritische Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den Preußischen Staaten, 8. Berlin, 1797. 1 Rthlr.

7) Handbuch, practisches, für Accise-, Geleits-, Zollbediente, Kauf- und Handelsleute, nach Anleitung der Churfürstl. Sächsischen ergangenen Landesgesetze, 8. Leipzig, 1794.

8) Neuester Zolltarif der vereinigten Nordamerikanischen Staaten, unentbehrlich für alle Kaufleute und Seefahrer, die nur in den

geringsten Handlungsverbindungen mit diesen Gegenden stehen, in alphabetischer Ordnung, gr. 8. Hamb. 1804. 10 sgr.

Macht einen Heft der Fortsetzung von Büsch und Ebelings Handlungsbibliothek aus.

Schluß.

Nach unserm Plane wäre nun die Staatshandlungswissenschaft mit der Handlungspoliticke geschloßen. Letztere gränzt sehr scharf an die Staatswirthschaft, und ist schon als ein wichtiger Theil derselben, aus einem höhern Gesichtspunkte betrachtet, anzusehen. Wir haben daher bey der Literatur, manche staatswirthschaftliche Schriften mit anführen müssen. Ob übri-

gens unser Plan, nach welchem wir hier die Handlungswissenschaft im Grundrisse dargestellt haben, noch zu verbessern oder ganz zu verwerfen ist, mögen Sachverständige entscheiden. Wenigstens hoffen wir, daß man ihn bey unpartheiischer Beleuchtung, neu und durchdacht finden wird.

Register
über die Literatur der Staatshandlungs-wissenschaft.

A.

Abhandlungen, vermischte, zur Beförderung der Oekonomie . S. 89
d'Anieres, J. F. B. Anleitung zur practischen Kenntniß der Zollgesetze 129
Arnould, Frankreichs Handlungsbilanz 92
— — System der Seehandlung und Politick . . . 92
Auszüge aus den Transactionen der Societät zu London . . 89

B.

Barckhausen, H. L. M. die Polizey des Getreidehandels : S. 64
Baumbauers, M. P. neues Lehrgebäude der politischen Münzwissenschaft 120
Bayley, W. theoretisch practisches Werk, die Künste ꝛc. : : : 88
Becks, J. A. Wechselrecht : : 8
Beausobre, Einleitung in die Kenntniß der Politick : : : 91
Beguelin, H. v. historisch-kritische Darstellung der Preuß. Accise- und Zoll-Verfaßung : : : 130
Bemerkungen über die Golderhöhung : 121
Besecke, J. M. G. Thesaurii Juris Cambialis : : : 8
Beytrag zur Berathschlagung über die Handlungsgrundsätze : : 90
Beyträge zur Beantwortung einer Preisfrage : : : : 94
Branth, T. über den Einfluß des Friedens auf den brittischen Handel : 115
Brentano's, St. Grundsätze des Wechselrechts : : : 12
Büsch, J. G. Abhandlung von dem Grunde des Wechselrechts : 11
— — über Hamburger Zuckerfabricken 89
— — Abhandlung von dem Geldumlauf 91

Büsch,

Büsch, J. G. über die Zerrüttung des Seehandels . . S. 93
— — Nachtrag dazu . . 94
— — über die politische Wichtigkeit Hamburgs . . . 94
— — Grundsätze der Münzpolitick . 122

C.

v. Cancrin, F. L. Abhandlung von dem Wasserrechte . . . 23
Compendium Juris Maritimi . 23

D.

Dabelow, C. C. Erläuterung der Lehre vom Concours der Gläubiger . 35
Darstellung, tabellarische, sämmtlicher in Accise- und Zollsachen ergangenen Strafgesetze . . . 139

E.

Eberle, J. A. Beantwortung verschiedener Fragen . . . 121
Eisenhardt, J. Fr. In Specimine Bibliothecæ Juris Cambialis . 8
Engelbrecht, J. A. Corpus Juris Nautici 23
— — der wohlinstruirte Schiffer . 28
Entscheidungen, merkwürdige, der Londoner und Pariser Prisengerichte 115
l'Estocqs, J. L. Erläuterung des Preußischen Wechselrechts . . . 11

l'Estocqs, J. L. Auszug aus der Historie des allgemeinen Seerechts S. 22

F.

Fichte, J. G. der geschlossene Handelsstaat : : : 96
Freiheit, die, der Schiffahrt und Handlung neutraler Völker in Kriegszeiten : : : : 115
Friderici, C. C. W. Abhandlung vom Münzwesen im Römischen Reich : 120

G.

Gadebusch, Th. H. Abhandlung über Manufackturen und Fabricken : 87
Gedanken, unmaßgebliche, über die Proportion zwischen Gold und Silber 121
— — über den Zustand des deutschen Münzwesens : : : 123
— — Fortsetzung derselben : : 123
Gerichtsordnung, allgemeine Preußische 35
Grattenauer, K. Beyträge zur Erläuterung des Wechselrechts : 12
Guden, Ph. P. vom Wechsel- und Röm. Recht : : : 12
Günther, J. A. über Wucher und Wuchergesetze : : : 30

Ham-

H.

Hamburgische Wechselordnung S. 9
Happel, G. Erörterung der Concours-Gegenstände : : : 35
Harprechts, Fr. Chr. Recht der Fuhrleute : : : : 28
Handbuch pracktisches für Accise- und Zollbediente : : : 130
Heineccii, J. G. Anfangsgründe des Wechselrechts : : : 9
Hennigs, A. Sammlung von Staatsschriften : : : 93
Hestermann, C. der offne Handelsstaat 96
Heydigers, J. J. Anleitung zu dem gründlichen Verstand des Wechselrechts : : : : 8
Holst, L. Kritische Uebersicht der Völker-Seerechte : : : 24
— — Wie können Bankerotte entstehen? 35
Hume, D. moralische und philosophische Versuche : : : 90
Hungers, J. G. kurze Geschichte der Abgaben ꝛc. : : : 129

J.

Jacobsen, F J. Handbuch über das practische Seerecht der Engländer und Franzosen : : : 24

v. Justi, J. H. G. Abhandlung von Manufacturen und Fabricken S. 64
— — Abhandlung von Manufacturen und Fabricken-Reglements 64
— — Ursachen des verderbten Münzwesens in Deutschland 120

K.

Klefecker, Fr. M. von der Haverey große und extraordinaire 23
Königkens, J. Chr. Leipziger Wechselordnung 8
Königl. Kaiserl. Handlungs- und Falliten-Ordnung 35
Koschack, A. das Oesterreichische Wechselrecht 13

L.

Lampredi, über den Handel neutraler Völker in Kriegszeiten 115
v. Lamprecht, Kameral-Verfassung in den Preuß. Staaten 63
Langenbeck, H. Anmerk. über das Hamburgische Schiff- und Seerecht 23
Lehmann, J. E. Grundsätze der Gewerbwissenschaft 89
Lipens, M. Bibliotheca realis Juridicia 7
Ludovici, J. F. Einleitung zum Wechselprozeß 8

Lueder,

Lueder, A. F. über Nationalindustrie und Staatswirthschaft . . . S. 95

M.

v. Martens, Grundriß des Handlungsrechts . . . 23

— — Sammlung der wichtigsten Friedensschlüße . . . 94

v. Meidinger, Gedanken von Verbesserung des Münzwesens . . 122

Mengotti's, Fr. Abhandlung über die Freiheit des Commerzes . 90

Meß und Handelsgerichtsordnung, nebst Declaration der Breslauer Wechselordnung . . . 9

Moshammer, Fr X. Einleitung in das gemeine und bayersche Wechselrecht 12

Mortimer, T. Grundsätze der Handlungs- Staats und Finanzwissenschaft 91

Münter, C. E. das Frachtfahrer-Recht 28

Museum rusticum & commerciale 88

Musäus, J. H. Anfangsgründe des Wechselrechts . . . 11

N.

Nachtrag zu den Bemerkungen über Golderhöhung . . 121

Norrmann, G. P. H. die Freiheit des Getreidehandels . . 95

Nürnbergische Bank- und Wechselordnung 9

Page,

P.

Page, P. F. über Kolonien S. 95
v. Pfeiffer, Manufacturen und Fabricken Deutschlands . . . 88
Phoonsen, J. Amsterdammer Wechselgebrauch . . . 8
Püttmann, J. L. E. Wechselordnung der Stadt Leipzig . . 12

R.

Rahn, D. W. über die Unzuläßigkeit der Einreden des Anastasischen Gesetzes 12
Raumburgers, J. M. Justitia selecta 8
Reimarus, J. A. H. Handlungsgrundsätze 90
— — Beantwortung des Beytrags zur Berathschlagung . . 90
— — die Freiheit des Getreidehandels 92
Rußische Wechselordnung . . 9

S.

Schall, J. F. E. Zusätze zu Vangerows Entwurf eines Preußischen Wechselrechts . . . 11
Schlitte, J. G. Anmerk. zu Ludovici Einleitung . . . 9
Scherer, Ph. K. der Wechselprozeß . 13
Schedel, J. Chr. die Handlung nach ihrer Beziehung aufs Münzwesen . 123

Schneidt,

Schneidt, J. M. Gedanken über die bevorstehende Münzrevolution S. 121.
Schreyer, J. Kommerz, Fabrick und Manufacturen Böhmens . 88
Schultes, H. W. Ideen über Getreide-Magazine . . . 96
Schriften, gesammelte, über die neue Dänische Münzeinrichtung . 122
v. Selchow, J. H. Chr. Grundsätze des Wechselrechts . . . 11
Siegels, J. G. Einleitung zum Wechselprozeß . . . 9
— — Corpus Juris Cambialis . 10
— — vorsichtiger Wechselgläubiger . 11
Sieveking, J. G. über den hamburgischen Münzfuß . . . 122
Sigismund, E. D. F. Archiv für Accise-bediente . . . 130
Smidt, A. Untersuchung über den Nationalreichthum . . . 93
Spans, J. L. der Stadt Frankfurt a. M. Wechselrecht . . . 10
v. Sonnenfels, J. Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft 63
v. Steck, Versuch über Handels- und Schiffahrts-Verträge . . 115
Stewart, J. Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft . 91

v. Struensee, Abhandlung über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft S. 123
Surlands, J. J. Grundsätze des Seerechts . , : 22

T.

Thornton, H. der Pappier-Credit von Großbrittannien : : 123

U.

Ueber Aufhebung alles Handels mit Frankreich : : : : 94
Ueber die bevorstehende Münzrevolution 121
Ueber den hamburgischen Münzfuß : 122
Ueber Freiheit und Einschränkung der Handelsgeschäfte : : : 63
Ueber die jetzigen Handelssysteme : 63
Uhls, J. L. Fortsetzung des Siegelschen Corpus Juris Camb. : . 10

V.

Vangerow, W. G. Entwurf des Wechselrechts : . : : 11
— — Ergänzungen und Anmerkungen dazu : : : : 11
Versuch in politischen Schriften über die Staatswirthschaft : : 90
Versuch einer Beantwortung der Frage: Kann die Einfuhr ꝛc. : : 92
Vorschläge zu einem dauerhaften Münzwesen in Deutschland : 121

Wechsel-

W.

Wechselrecht von Dännemark und Norwegen : : : S. 9.
— — von Magdeburg : : 9
Wechselresponsa, auserlesene : : 10
Wedderkop, H. Introductio in Jus nauticum : : : 22
Wegelins, J. R. Oesterreichsches Wechselrecht : : : 10
Wildfang, K. G. über die Einführung eines neuen Münzfußes : 122
Wolframs, Sammlung der Braunschweig-Lüneburgischen Wechselordnungen 9
Worinn besteht der Begriff einer Fabrick und Manufactur : : 88

Z.

Zöga's, J. Entwickelung fester Begriffe von Arbeit und Handel : : 63
Zoll- und Licent-Verordnung, neue, für Dännemark und Norwegen : 129
Zolltarif, neuester, der vereinigten Nordamerikanischen Staaten : 130

Zusatz.

Tabellarische Uebersicht der Lehre von der Classification der Gläubiger im Concourse, nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-

ord-

ordnung, des allgemeinen Landrechts und der neuern Gesetze, gr. fol. 3 gr. Schreibpappier 4 gr. Berlin, 1806.

Nachricht.

Von dem ersten Theil dieser Schrift, oder dem Grundriß der Privathandlungswissenschaft, 8. Breslau, 1804. m. K. sind noch einige Exemplare a 1 Rthlr. 8 gr. geheftet bey dem Verfasser S. G. Meisner in Breslau zu haben.

Uebersicht

Erstes Buch.

Handlungsrech

Erstes Kapitel. Vom Handlungsrecht meinen.

Zweytes Kapitel. Wechselrecht.

Drittes Kapitel. Seerecht.

Erster Abschnitt. Pflichten der Rheder, Schiff frachter.

Zweyter Abschnitt. Haverey = Gesetze.

Dritter Abschnitt. Bodmerey = Gesetze.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meisner, Samuel Gottlob

Systematische Darstellung der Handlungs-Wissenschaft in allen ihren Theilen nebst einer vollstaendigen Handlungs-Literatur

Breslau 1806

Merc. 151 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291383-0